



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Empfangsbekanntnis:

Land Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 53.1
Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Wasserrechtsreferat

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106
Aktenzeichen 43.04 - 691.171:Leimbach km 21.870 bis 23.270/2
Bearbeiterin Frau Leberecht
Zimmer-Nr. 126
Telefon +49 6221 522-1727
Fax +49 6221 522-921727
E-Mail i.leberecht@rhein-neckar-kreis.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung
Datum 07.04.2025.

Antragsteller:

Land Baden-Württemberg, vertr. d. RP Karlsruhe,
Ref. 53.1, Markgrafenstr. 46, 76133 Karlsruhe

Gemarkung:

Wiesloch

Titel:

Ausbau Leimbach von HRB Nußloch (km 21+860) bis zur
ehem. Hubbrücke in Wiesloch (km 23+270) Maßnahme 3.1

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

A. Verfügender Teil

I.

Feststellung des Plans

Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertr. durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, wird der Plan zum Ausbau des Leimbach-Oberlaufs, Maßnahme 3.1 zwischen dem HRB Nußloch und der ehem. Hubbrücke Wiesloch - Bach- km 21+860 bis 23+270 - auf der Gemarkung Wiesloch festgestellt.

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund/Wieblingen

Der festgestellte Plan erstreckt sich u. a. auf folgende Maßnahmen:

Hochwassersicherer Ausbau des Leimbachs zwischen Kilometer 21+860 und 23+270 mit

- Herstellung eines ausreichenden Querschnitts des Leimbachs zum Ableiten eines 100-jährlichen Hochwassers, (HQ100-Klima mit Abfluss 48,99 m³/s)
- Ertüchtigung und Erhöhung von bestehenden Dämmen und Uferböschungen
- Errichtung beidseitiger Unterhaltungswege entlang des kompletten Bachabschnittes
- Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Herstellung der ökologischen Durchwanderbarkeit des Ausbauabschnittes
- Herstellung eines „ökologischen Trittseins“ für die Flora und Fauna im und am Leimbach durch bereichsweise Aufweitung des Hochwasserabflussprofils im Bereich des ehemaligen Bahnwärterhauses zur Schaffung natürlicher Überflutungsflächen zwischen Bach km 22+360 und 22+895
- Einbau von Strömungslenkern in beengten Bereichen (Buhnen etc.) zur Schaffung einer natürlichen Dynamik mit differenzierten Strömungen und Ruhezeiten und zur Verbesserung der Gewässerstruktur.
- Durchführung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt für:

- den Um- und Rückbau des Wiesenwässerwehrs bei km 23+175
- das Einbringen von Spundwänden zur Absicherung vor einem Hochwasser sowie zur Herstellung der Unterhaltungswege
- die Errichtung von Hochwasserschutz-Mauern zum Schutz vorhandener Anlagen
- den Einbau von Blocksteinsätzen und Steinschüttungen zur Böschungssicherung
- die Herstellung von zwei hochwassersicheren Dammüberfahrten
- die Errichtung von Tritthilfen als Zugang zum Gewässer

Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Zur Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses ist die Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. (§ 71 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet unmittelbar eine enteignungsrechtliche Vorwirkung, da im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses bereits grundsätzlich über die Zulässigkeit der Enteignung, soweit diese dem Wohl der Allgemeinheit liegt, mit möglichen Eigentumseingriffen entschieden worden ist.

II.

Planunterlagen

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

- A. Antragsschreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 31.01.2018
Ergänzungsschreiben/Berichtigung zum Antrag vom 13.06.2019
Anlage 1 ergänzende Stellungnahme zum Denkmalschutz**
- B. Anlage ÖB
Dokumentation zur Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger**
- C. Erläuterungsbericht und Genehmigungsplanung
beratende Ingenieure Wald + Corbe vom Januar 2018**

Anlage 1

Erläuterungsbericht mit Anhang A (Hydraulik)

Anlage 2 Lagepläne

Anlage 2.1

Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000

Anlage 2.2

Gesamtlageplan im Maßstab 1 : 1.500

Anlage 2.3

Lageplan km 21+860 bis km 22+361 im Maßstab 1 : 500

Anlage 2.4

Lageplan km 22+361 bis km 22+759 im Maßstab 1 : 500

Anlage 2.5

Lageplan km 22+759 bis km 23+270 im Maßstab 1:500

Anlage 2.6

Grunderwerb km 21+860 bis km 22+361 im Maßstab 1:500

Anlage 2.7

Grunderwerb km 22+361 bis km 22+759 im Maßstab 1:500

Anlage 2.8

Grunderwerb km 22+759 bis km 23+270 im Maßstab 1 : 500

Anlage 2.9

Lageplan Überflutungsfläche HQ100 im Maßstab 1 : 1.500

Anlage 3 Querprofile

Anlage 3.1

Querprofile km 21+872 bis km 22+276 im Maßstab 1 : 100

Anlage 3.2

Querprofile km 22+211 bis km 22+411 im Maßstab 1 : 100

Anlage 3.3

Querprofile km 22+461 bis km 22+561 im Maßstab 1 : 100

Anlage 3.4

Querprofile km 22+611 bis km 22+759 im Maßstab 1 : 100

Anlage 3.5

Querprofile km 22+806 bis km 22+956 im Maßstab 1 : 100

Anlage 3.6

Querprofile km 23+006 bis km 23+206 im Maßstab 1 : 100

Anlage 3.7

Querprofile Bohrprofile im Maßstab 1 : 100

Anlage 4 Längsschnitte

Anlage 4.1

Längsschnitt Ufer links im Maßstab 1: 2.000/100

Anlage 4.2

Längsschnitt Ufer rechts im Maßstab 1:2.000/100

Anlage 5 Bühnen

Anlage 5.1

Lageplan Bühnenbeispiele im Maßstab 1:250

Anlage 5.2

Schnitte Bühnenbeispiele im Maßstab 1:100

Anlage 6 Bauablaufpläne

Anlage 6.1

Lageplan Bauabschnitt I im Maßstab 1:1.500

Anlage 6.2

Lageplan Bauabschnitt II im Maßstab 1:1.500

Anlage 6.3

Beispielprofil Bauablauf im Maßstab 1:200

Anlage 6.4

Lageplan Zufahrten im Maßstab 1:2.500

Anlage 6.5

Lageplan Behelfszufahrt ehem. Bahnwärterhaus im Maßstab 1:250

Anlage 6.6

Querprofile Behelfszufahrt ehem. Bahnwärterhaus im Maßstab 1:200

D. Umweltplanung erstellt durch GefaÖ Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH Walldorf vom Januar 2018

Anlage 7

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Anlage 8

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Anhang A Gewässerunterhaltungskonzept:

Unterhaltungskonzept, - zonen, sowie Bestands- und Konfliktpläne

- Anlage 8.1 - Unterhaltungskonzept im Maßstab 1:3.000
- Anlage 8.2 - Unterhaltungszonen Abschnitt 1 im Maßstab 1:1.000
- Anlage 8.3 - Unterhaltungszonen Abschnitt 2 im Maßstab 1:1.000
- Anlage 8.4 - Unterhaltungszonen Abschnitt 3 im Maßstab 1:1.000
- Anlage 8.5 - Bestands- und Konfliktplan Abschnitt 1 im Maßstab 1:1.000
- Anlage 8.6 - Bestands- und Konfliktplan Abschnitt 2 im Maßstab 1:1.000
- Anlage 8.7 – Bestands- und Konfliktplan Abschnitt 3 im Maßstab 1:1.00

Maßnahmenpläne

- Anlage 8.8 – Maßnahmenplan Abschnitt 1 im Maßstab 1:1.000
- Anlage 8.9 – Maßnahmenplan Abschnitt 2 im Maßstab 1:1.000
- Anlage 8.10 – Maßnahmenplan Abschnitt 3 im Maßstab 1:1.000

Anlage 9

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Anlage 10

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

E. Planungen DB Anlagen

Anlage 11

Verlegung Oberleitungsmasten der DB, Planung SPL Powerlines Germany GmbH vom 13.11.2017

1. Prüfbericht und Erläuterungsbericht
2. Oberleitungslage- und Erdungsplan (Ausschnitt)
3. Masttafel
4. Querprofile
5. Fahrdrahtabsenkung
6. Statische Berechnung

Anlage 12

Verlegung Leitungen der DB, Planung DB Kommunikationstechnik GmbH vom 15.11.2017

7. Erläuterungsbericht und Bilddokumentation
8. Lagepläne TK Step 1
9. Lagepläne TK Step 3
10. Lagepläne TK Step 4
11. Lagepläne TK Step 5
12. Lagepläne TL Step 6
13. Längenplan F 4000/130“ Step 1
14. Längenplan F 4000/130“ Step 3
15. Lagepläne LST / 50Hz Kabel
16. Umschaltabelle F4000 / FB 60Da
17. Interner Prüfbericht
18. IVL Plan
19. Datenblatt U Kanal Gr II i F

III.

Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, werden nach Maßgabe der Planfeststellungsunterlagen **die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse**, für den Um- und Rückbau des Wiesenwässerwehrs bei km 23 + 175 erteilt, um die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wiederherzustellen. Die Erlaubnisse umfassen daher auch die Maßnahmen der Dammertüchtigungen und -erhöhung, den Bau von Hochwasserschutzmauern sowie das Einbringen von Spundwänden, teils in Grundwasser führenden Bodenschichten und Tritthilfen (Böschungstreppen) als Zugang zum Gewässer.

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden durch die Planfeststellung ersetzt.

IV.

Nebenentscheidungen

1. Ökologische Umweltbaubegleitung

Um die Einhaltung und fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten, wird die Überwachung des Vollzugs der Maßnahmen durch einen ökologischen Baubegleiter angeordnet.

Dieser hat auch bei der Erstellung der Ausführungsplanung sowie bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht mitzuwirken. Die Bestellung des ökologischen Baubegleiters und dessen Annahmeerklärung ist dem Landratsamt - Wasserrechtsamt - vor Baubeginn vorzulegen.

2. Bauüberwachung

Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu ist ein Sachverständiger zu bestellen, der die Bauarbeiten hinsichtlich der plan- und vorschriftsmäßigen Ausführungen überwacht.

Der Sachverständige hat gegenüber dem Landratsamt –Wasserrechtsamt- die plan- und ordnungsgemäße Ausführung zu bestätigen. Bei Feststellung von Mängeln sind vom Sachverständigen Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Der Sachverständige ist vor Baubeginn dem Landratsamt - Wasserrechtsamt - schriftlich zu benennen.

3. Gewässerökologisches Monitoring

Ein Gewässerökologisches Monitoring wird für den ausgebauten Bereich angeordnet. Dieses hat ein Jahr nach Fertigstellung zu erfolgen, um den Erfolg der Maßnahme zu dokumentieren. Der Umfang und die Stellen der Beprobung sind im Vorfeld mit dem Landratsamt – Wasserrechtsamt – abzustimmen.

4. Gebühren

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

5. Einwendungen von Privaten

Die im Planfeststellungsverfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen von Privaten erfolgt im begründenden Teil unter Kapitel B 15.

V.

Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise

Allgemeines

1. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Unterlagen und Plänen zu errichten, sofern in dieser Entscheidung nicht anders bestimmt.

Ausführung:

2. Die Bauausführung hat nach den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
3. Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist jederzeit zu gewährleisten.
4. Um die Einhaltung und fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie die Eingriffe in Natur

und Landschaft zu gewährleisten, wird die Überwachung des Vollzugs durch eine ökologische Umweltbaubegleitung angeordnet. Diese hat auch bei der Erstellung der Ausführungsplanung sowie Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht mitzuwirken und diese entsprechend zu dokumentieren. Die Bestellung des ökologischen Umweltbaubegleiters und dessen Annahmeerklärung ist dem Landratsamt –Wasserrechtsamt- vor Baubeginn vorzulegen.

5. Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Landratsamt –Wasserrechtsamt- rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
6. Das Lagern bzw. das Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen z.B. Öle oder Kraftstoffe, ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser in den Boden oder in Oberflächengewässer ist untersagt. Fahrzeuge und Geräte sowie Baumaschinen dürfen nur auf befestigten Böden/Flächen gereinigt werden. Sie sind ständig auf evtl. Öl- und Treibstoffverluste zu untersuchen. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
7. Die Bauarbeiten sind so durchführen, dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben.
8. Es muss gewährleistet sein, dass der Leimbach auch während der Bauausführung als zusammenhängendes Fließgewässer erhalten bleibt. Ein bei Bauarbeiten ggf. erforderliches Umleiten bzw. eine erforderliche Restwasserhaltung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
9. Während der Bauausführung dürfen Hindernisse, die den freien Abfluss des Leimbachs beeinflussen, nur in unumgänglichen notwendigen Umfang ins Gewässerbett eingebracht werden. Spätestens mit Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Hindernisse zu entfernen. Bei Hochwasser ist der Abflussquerschnitt unverzüglich freizumachen. Nicht entfernbare Teile sind besonders zu sichern.
10. Bei Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Baustraßen auf unbefestigtem Boden sind Verdichtungen zu vermeiden. Sollten setzungsempfindliche Böden betroffen sein, sind die Flächen mit Baggermatratzen oder Ähnlichem zu sichern.
11. Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und / oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf erhebliche Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Landratsamt - Wasserrechtsamt - unverzüglich zu verständigen.

12. Vorübergehend in Anspruch genommene, unbefestigte Böden sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, ggf. muss eine Tiefenlockerung durchgeführt werden. Schäden an den Grundstücken sind zu beseitigen.
13. Wird eine Wasserhaltung notwendig, ist das einzuleitende Wasser über ein Absetzbecken zu leiten. Eine entsprechende Beprobung des Grundwassers ist vor einer Einleitung durchzuführen und die Ergebnisse sind dem Landratsamt – Wasserrechtsamt - unmittelbar zu übermitteln. Die abgepumpte Menge ist dem Landratsamt –Wasserrechtsamt- während der Maßnahme in regelmäßigen Abständen mitzuteilen, allerdings mindestens alle zwei Wochen.
14. Die geplanten Flussbausteine sind nach dem Wiegnerischen Prinzip zu setzen.
15. An geeigneten Stellen sind Störsteine, Kiesbänke in Form von einer Kurzbühne Wurzelstöcke oder Baumstämme in Fließrichtung einzubauen, zur Erzeugung von unterschiedlichen Strömungsgeschwindigkeiten und zur Schaffung von Ruhezeiten. Die Baumstämme sind gegen ein Wegschwimmen durch Holzpfähle und Ketten zu sichern.
16. Für das Totholz sind bevorzugt Weide, Erle, Esche oder Eiche zu nutzen. Die Wurzelstöcke sind teilweise in die Sohle einzuarbeiten und gegen ein Auf- und Wegschwimmen durch Holzpfähle und Ketten zu schützen.
17. Die Möglichkeit einer Eigendynamik im Gewässer zur Schaffung von Prall- und Gleithängen ist zu schaffen.
18. Im Bereich der geplanten Aufweitung ist, wo möglich, die Böschungsfußsicherung in ingenieurökologischer Bauweise durchzuführen und nicht mit Blocksteinsätzen umzusetzen.
19. Die natürlichen Überflutungsbereiche sind so zu gestalten, dass nach einem Hochwasser das Wasser wieder komplett aus den Flächen ablaufen kann.
20. Die Sohle ist so auszuarbeiten, dass bei MNQ die Mindestwassertiefe für die Leitart Barbe jederzeit im Leimbach gegeben ist.
21. Ein Gewässerökologisches Monitoring wird für den ausgebauten Bereich angeordnet. Dies hat ein Jahr nach Fertigstellung zu erfolgen, um den Erfolg der Maßnahme zu dokumentieren. Der Umfang und die Stellen der Beprobung sind im Vorfeld mit dem Landratsamt – Wasserrechtsamt- abzustimmen.

22. Die Bereiche der Maßnahme, in denen der Japanknöterich vorkommt, sind mit größter Vorsicht zu bearbeiten. Eine Ausbreitung des Japanknöterichs ist zwingend zu verhindern. Die Behandlung und die Entsorgung des Bestands ist mit der Umweltbaubegleitung sowie dem Landratsamt – Wasserrechtsamt – und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Altlasten- und Bodenschutz

23. In §6 „Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ & §7 „Zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht“ der BBodSchV sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien geregelt und entsprechend umzusetzen.

Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG in der aktuellen Fassung vom 17.12.2020 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

Auch Erschließungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² unterliegen dieser Regelung. Zur Erschließung zählen die technische Erschließung, die Verkehrserschließung und Anlagen der sozialen Infrastruktur (z.B. Kinderspielflächen). Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen.

Die Anforderungen an das Bodenschutzkonzept/die bodenkundliche Baubegleitung ergeben sich aus DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Der Bundesverband Boden hat einen praxisnahen Leitfaden zur bodenkundlichen Baubegleitung veröffentlicht.

24. Böden, die Belastungen aufzeigen, die nicht auf den bekannten historischen Hintergrund zurückzuführen sind, sind einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.
25. Bei den durchzuführenden Bodenarbeiten ist die DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“) anzuwenden.
26. Vor Beginn des Leimbachausbaus ist auf den bereits bekannten Flächen die baubedingt tangiert werden zu prüfen, ob durch die geplante Nutzung der

Fläche eine Gefahr für ein Schutzgut ausgeht. Hierfür ist ein Fachgutachter einzubinden, der dies prüft und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Bodenschutzbehörde abstimmt.

27. Falls durch Planungsänderungen andere Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) verzeichnet sind, tangiert werden, ist für diese Flächen ebenso ein Fachgutachter einzubinden, der prüft, ob durch die geplante Nutzung eine Gefahr für ein Schutzgut zu besorgen ist und die evtl. notwendigen Untersuchungen mit der unteren Bodenschutzbehörde abstimmt.

Naturschutz

28. Die als Paarungsquartiere für Fledermäuse identifizierten Bäume müssen erhalten bleiben. Die von der Fledermausgutachterin vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Fledermausfauna, insbesondere der Wasserfledermaus sind zu beachten. Auf S. 18 der saP wird unter dem Punkt Schutzmaßnahmen der Erhalt des Baumbestandes und die Verlegung der Renaturierungsmaßnahmen auf außerhalb des Baumbestandes zwischen Wäldchen und Klärwerk gefordert, dies ist umzusetzen. Die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen zu den Fledermäusen sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, ggf. sind weitere, darauf aufbauende Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.
29. Die CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Star und Grünspecht sind wie dargestellt umzusetzen.
30. Die in Abschnitt 8.5 der saP formulierten Maßnahmen für Vögel allgemein sind zwingend umzusetzen. Die Anzahl aller Nistkästen und der Anbringungsort sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
31. Vor der Umsiedlung der Zauneidechsen ist die Funktionsfähigkeit der geplanten CEF-Fläche der UNB nachzuweisen, insbesondere ist hierbei die Beschattung und die Bodenfeuchte zu berücksichtigen, des Weiteren ist die Anbindung an andere Zauneidechsenhabitats nachzuweisen. Vor der Umsiedlung ist von einem Gutachter zu überprüfen, ob die Fläche für die Zwischenhalterung bereits von Zauneidechsen besiedelt ist bzw. über die Möglichkeiten einer Habitataufwertung geeignet ist, weitere Zauneidechsen aufzunehmen.
32. Vor Beginn der Maßnahme sind Teichfrösche aus dem Eingriffsbereich zu vergrämen (durch mehrmalige Mahd, Entfernen von Sonnstrukturen, Versteckplätzen etc.) bei gleichzeitiger Aufwertung (durch gezieltes Einbringen von Versteck- und Sonnmöglichkeiten) eines angrenzenden Bereichs des

Leimbachs, in dem keine Eingriffe stattfinden sollen. Die Vergrämnungsmaßnahme hat vor der Laichzeit des Teichfrosches, spätestens ab Mitte April zu erfolgen und ist über mindestens 2 Wochen aufrecht zu erhalten. Kurz vor Baubeginn ist der Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung auf verbliebene Teichfrösche zu kontrollieren. Diese sind ggf. abzufangen und aus dem Eingriffsbereich umzusetzen.

33. Vor Maßnahmenbeginn ist der Leimbach im Bereich dieser Maßnahme auf das Vorkommen der Artengruppen der Krebse und Muscheln zu untersuchen. Ggf. sind die Muscheln und Krebse aus dem Eingriffsbereich umzusetzen.
34. Die durch Holzkäfer besiedelten Bäume sind fachgerecht unter Umweltbaubegleitung umzusetzen, wenn ein Erhalt der beprobten Bäume an Ort und Stelle nicht möglich ist.
35. Sämtliche CEF-Maßnahmen sind in adäquater Weise dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Die Art und Weise der Pflege ist sofern nicht bereits in den Gutachten ausgeführt durch den Gutachter zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen.
36. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft d.h. solange die Eingriffe wirken zu unterhalten und zu pflegen.
37. Für die Durchführung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn zu benennen ist. Die ökologische Baubegleitung hat die Arbeiten zu dokumentieren und ein Abschlussbericht ist der UNB innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
38. Sofern die ökologische Baubegleitung während der Durchführung der Maßnahmen feststellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
39. Unter Hinweis auf § 2 Abs. 3 Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) sind unmittelbar nach Bestandskraft der Entscheidung die naturschutzrechtlich festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 KompVzVO mit dem hierzu vom Ministerium festgelegtem Vordruck auf elektronischem Weg der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Als Vorhabenträger erhalten Sie Zugang zum Kompensationsverzeichnis über folgenden Internetlink:

<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>

Landwirtschaft

Hinweis:

Die Belange der Landwirtschaft sind durch vorliegende Planung nicht direkt betroffen. Die Ausgleichsmaßnahmen liegen im direkten Plangebiet und nehmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch.

Sollten jedoch landwirtschaftliche Flächen als BE Flächen in Anspruch genommen werden, sind die Schäden an den Kulturen und die Ertragsverluste durch den Antragsteller zu entschädigen. Eventuelle Rekultivierungsarbeiten sind mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.

Fischereirechtliche Vorgaben RP Karlsruhe

40. Während der Maßnahme ist eine Beeinträchtigung des Gewässers sowohl durch den Eintrag von Feinsedimenten bzw. durch die damit einhergehende Eintrübung wie auch durch den Eintrag mit Fremdstoffen zu vermeiden.
41. Vor Beginn der Bauarbeiten ist in den jeweils betroffenen Abschnitten in Absprache mit dem Fischereiberechtigten der Fischbestand zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
42. Bei der temporären Verdolung des Leimbachs ist auf eine ausreichende Wasserführung der unterhalb liegenden Abschnitte zu achten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Interesse der aquatischen Lebensgemeinschaft bei der Gestaltung der unterschiedlichen Maßnahmen auf eine ausreichende Wassertiefe zu achten ist. Maßgeblich sind dabei die Anforderungsprofile der in der potenziellen Referenzfischzönose aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Ausgehend von der Leitart Döbel, der innerhalb der Referenzfischzönose einen Anteil von nahezu 14% einnimmt, ergibt sich daraus gem. DWA M 509 anders als in den Antragsunterlagen dargestellt bei einem mittleren Niedrigwasserabfluss eine Mindestwassertiefe von 40 cm, die auf längeren Abschnitten (> 2m) einzuhalten ist. Da sich der betroffene Abschnitt im oberen Teil des WK 35-08 befindet und davon auszugehen ist, dass die Wassertiefe nur in kurzen Abschnitten bis auf 30 cm zurückgeht.

Die Fischereiberechtigten sind von der Maßnahme (ab Baubeginn) in Kenntnis zu setzen.

Abwasser- und Hochwasserschutz Zweck Verband (AHW) Wiesloch

43. Da während des Ausbaus entlang der Kläranlage der Zaun entfernt wird, ist während der Baumaßnahme sofort ein baubegleitender Zaun entlang der Kläranlage zu errichten.
44. Von den 3 Ausläufen der Kläranlage müssen 2 bestehen bleiben. Der 3. Auslauf, der zum nördlichen Teil Kläranlagengeländes liegt, kann – wie im Plan aufgenommen – stillgelegt werden.
45. Der damit verbundene „Auslaufschacht“, muss erhöht werden, um bei einem evtl. Hochwasserereignis keinen Rückstau in der Kläranlage zu erzeugen.

Hinweis:

Die sogen. „Erweiterungsfläche“ im Bereich der Kläranlage mit der Flurstück-Nr. 13435 gem. Lageplan vom 17.05.2010 hat eine Größe von 2.304 m² hat und nicht wie in den Planunterlagen ausgewiesen, nur 2.222 m². Hier ist noch kein Geländeerwerb durch das Regierungspräsidium Karlsruhe beim AHW erfolgt. Dies sollte jedoch umgesetzt werden.

Diese Information sowie der Lageplan wurden dem Vorhabenträger zugesandt und werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

Netze BW GmbH, Netzentwicklung Nord (Nordbaden) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (Netz Tenn)

46. Im Geltungsbereich der Planungen befinden sich Stromversorgungsanlagen im Nieder- und Mittelspannungsbereich der Netze BW GmbH.
Die Überbauung dieser Kabel ist nicht zulässig. Ggf. sind diese Kabel in einen geeigneten Bereich umzulegen bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Zudem sind die entsprechenden Sicherheitsabstände zu Erdkabeln und Freileitungen einzuhalten.
47. Die Bauarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beauftragte der

Netze BW GmbH, Betriebsservice Kurpfalz/Hardt, Telefon-Nr. 07234/180425,
an der Baustelle, besonders wegen den einzusetzenden Baumaschinen, Sicherheitsanweisungen gegeben hat und alle Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Leitungsnähe vom Bauunternehmen getroffen worden sind. Sollten

vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Leitungsumlegungen oder Leitungsschutzmaßnahmen gegen mechanische Einwirkungen erforderlich werden, so wird gebeten, diese Maßnahmen rechtzeitig mit der Projektierung: Herrn Sven Sattler-Tel.: 06222/56-454 oder Herrn Andreas Groß – Tel.: 0622256-451 abzustimmen.

48. Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, ist von Seiten des Bauherrn vor Baubeginn eine entsprechende Leitungsauskunft einzuholen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn angefordert werden.

Die Kontaktdaten hierzu lauten:

Netze BW GmbH
Leitungsauskunft
Meisterhausstraße 11
Telefon: 07941/932-449
e-mail: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de

49. Sollten bauliche Maßnahmen die Stromversorgungsanlagen tangieren oder eine Umlegung erforderlich werden, so wird gebeten, die Netze BW rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Wochen vor Baubeginn zu informieren.

Hinweis:

Die von der Netze BW GmbH eingereichten Angaben zur Lage von Mittel- und Niederspannungskabeln und Straßenbeleuchtungskabeln wurden dem Antragsteller übersandt und wurden in der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

50. Für das Vorhaben ist ein Bauablaufzeitenplan unter Berücksichtigung der Belange der Telekom aufzustellen und diesen mit dem Planungsbüro PTI 21 Heidelberg (Ansprechpartner: Herr Payer, Tel.: 06221/55-6760) abzustimmen.

Es wird außerdem gebeten, die Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-Autocad 2000-Format) an die Telekom zu übersenden.

51. Zwischen km 21+860 und km 21+872 befinden sich hochwertige Glasfaserleitungen der Telekom, die in Kabelrohren durch einen Düker unterhalb des Leimbaches geführt werden. Sollte sich im Verfahren herausstellen, dass hier – wider bisherigem Erwarten - Handlungsbedarf besteht, wird eine schnellstmögliche Beteiligung des Planungsbüros der Telekom erforderlich.

Es ist dann ein längerer zeitlicher Vorlauf der Telekom mit einzuplanen.

Anmerkung:

Die hierzu von der Deutschen Telekom Technik GmbH eingereichten Bestandspläne wurden dem Antragsteller übersandt und wurden in der Genehmigungplanung entsprechend berücksichtigt.

Hinweis:

Es ist in den eingereichten Planunterlagen zu korrigieren:

Verlauf der Telekom-Leitungen sind zwischen km 21+860 und km 21+872 als Postkabel gekennzeichnet).

Des Weiteren ist in den Planunterlagen auf der gesamten Strecke linksseitig des Leimbaches eine TK – Leitung der Telekom eingetragen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass dort Telekommunikations-Leitung verläuft. Diese gehören nicht der Telekom.

52. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Die Telekommunikationslinien der Telekom sind während der Baumaßnahmen zu sichern.
53. Die Kostentragungspflicht für aufkommende Maßnahmen der Telekom ist, sobald nähere Informationen vorliegen, zu klären.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen

54. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sind stets zu gewährleisten.
55. Die eisenbahn- und sicherheitstechnischen Anforderungen im Bereich der Bahnanlagen, wie z.B. die Standsicherheit des Bahndammes und der Freileitungsmasten, die Sicherheitsabstände zu Lichtraumprofil und Oberleitungen, die Sicherung der Signal- und Fernmeldekabel und sonstiger im Bau- und Betrieb vorhandener Einrichtungen müssen bei der Planung weiterhin berücksichtigt bzw. gewährleistet sein.
56. Zugangswege zu bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen müssen jederzeit von den Mitarbeitern der DB Netz AG nutzbar sein. Die Einhaltung der bahneigenen Unfallverhütungsvorschriften bei der baulichen Umsetzung und auf die ggf. erforderliche Erstellung einer Bau- und Betriebsanweisung (Betra) ist zu gewährleisten.

Hinweis der Planfeststellungsbehörde:

Soweit eine Einhaltung im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist die Absprache mit der Bahn erforderlich und es sind ggf. spezielle Regelungen zu treffen.

57. Ab Bauausführung, sind sämtliche bau- und sicherungstechnischen Bestimmungen für Arbeiten neben Bahnanlagen einzuhalten, insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Arbeiten keine Gefahren für den Bahnbetrieb entstehen sowie keine Arbeitskräfte in den Gleisbereich gelangen können. Arbeiten, die direkt die Bahnanlagen der DB Netz AG tangieren können, wie beispielsweise Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Gleisnähe, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass Fremdkörper nicht auf Bahngelände, insbesondere in den Gleisbereich hineingelangen können.

Die Stellungnahmen der übrigen Fachbereiche sowie insbesondere die Ausführungen des EBA (Eisenbahn-Bundesamtes) sind zu beachten:

Stellungnahme der Fachlinie LST:

58. An der Grenze zum geplanten Bauvorhaben liegt eine im Kabelkanal und in Betrieb befindliche Kabeltrasse die geschützt werden muss!

Anmerkung:

die hierzu eingereichten Bestandspläne/Zeichnung der Deutschen Bahn AG/Fachlinie LST wurden dem Antragsteller übersandt und werden entsprechend berücksichtigt.

Oberleitung:

59. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Oberleitungsanlagen der Deutschen Bundesbahn. Wegen der Gefahren durch die 15kV Spannung der Oberleitung sind die hiergegen ergangenen Bestimmungen einzuhalten.
60. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Hinweis der Planfeststellungsbehörde:

Soweit eine Einhaltung im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist die Absprache mit der Bahn erforderlich und es sind ggf. spezielle Regelungen zu treffen.

61. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.

Hinweis der Planfeststellungsbehörde:

Soweit eine Einhaltung im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist die Absprache mit der Bahn erforderlich und es sind ggf. spezielle Regelungen zu treffen.

62. Wird bei dem Bauvorhaben ein Kran eingesetzt, so ist dieser so aufzustellen, dass die Gleise mit dem Ausleger und den Transportteilen nicht überschwenkt werden können. Ggf. sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Ist ein Überschwenken unumgänglich, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen.

Der Antrag hierfür ist rechtzeitig an folgende Anschrift zu richten:

*DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Oberbau Heidelberg, Herr Fath,
Czernyring 19, 69115 Heidelberg.*

Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.

Stellungnahme der DB Kommunikationstechnik GmbH

63. Im Planungsbereich km 29,78-30,4 befindet sich in den Bestandsplänen links der Bahn ein erdverlegtes und U-Kanal Fernmeldekabel F 4000 und rechts der Bahn ein U-Kanal mit LWL-Kabel F 7046 der DB Netz AG.

Im Planungsbereich km 26,92 befindet sich nach den Bestandsplänen links der Bahn ein erdverlegtes und U-Kanal Fernmeldekabel F 4000 und rechts der Bahn ein U-Kanal mit LWL-Kabel F 7046 der DB Netz AG.

Hier muss ein Grenzabstand von >2m zur Kabeltrasse gewährleistet sein!

Hinweis der Planfeststellungsbehörde:

Soweit eine Einhaltung im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist die Absprache mit der Bahn erforderlich und es sind ggf. spezielle Regelungen zu treffen.

64. Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein!

Hinweis:

Zum Schutz der Fernmeldekabel /Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG:Herr Artem Bugakov, Tel.: 0721/9386511, mobil: 0160/97458993, e-mail: artem.bugakov@deutschebahn.com

Anmerkung:

die eingereichten Bestandspläne der DB Kommunikationstechnik wurden dem Antragsteller übersandt und werden entsprechend berücksichtigt.

Eisenbahn – Bundesamt

Hinweis:

Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt einen anerkannten Gutachter hinzuzuziehen zur Beurteilung der Auswirkungen der wasserbaulichen Maßnahmen auf die Standsicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen (z.B: Brücken, Bahnlinie).

AVR Kommunal AöR

65. Während der gesamten Baumaßnahme darf der Betriebsablauf der AVR Anlage nicht nachteilig gestört werden. Die Zufahrt zum Gelände muss jederzeit zugänglich sein.
66. Das Grundstück der AVR Anlage muss während der gesamten Bauzeit so gesichert werden, dass ein Zutritt Unbefugter ausgeschlossen wird.
67. Gemäß den Bestimmungen zum Brandschutz aus der geltenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.08.2018 muss eine einfache und Wasserentnahme aus dem Leimbach möglich sein. Zu diesem Zweck ist eine Zugangsmöglichkeit vom Betriebsgelände zum Damm bzw. dem Gewässer vorzuhalten.

68. Die neu geplante Spundwand ersetzt die bestehende Zaunanlage des AVR Geländes zum Leimbachdamm hin. Deren Ausgestaltung muss so gestaltet sein, dass sie die Funktion der Einzäunung vollumfänglich übernimmt.

Denkmalschutz

archäologische Denkmalpflege

69. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollen frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen/Prospektionen durchgeführt werden.

Zweck der Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob und in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen zu den Voruntersuchungen finden sich unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>).

70. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Hinweis:

Im Falle notwendiger Rettungsgrabungen können die Bergung und die Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und müssen durch den Vorhabenträger finanziert werden.

jegliche Bodeneingriffe im Bereich von Kulturdenkmalflächen ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind nicht zulässig.

Soweit an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten wird, so wäre die Bebauung der Grundstücke seitens der Archäologischen Denkmalpflege im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 7.2 DSchG nur unter

der Auflage einer fachgerechten Dokumentation dieser Befunde zustimmungsfähig.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Vorbehalt

71. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen zum Wohl der Allgemeinheit bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Hinweis:

Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf das Ausbauvorhaben zurückzuführen sind.

VI.

Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenfrei.

B. Begründender Teil

1. Vorhaben

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, plant die Umsetzung der „Maßnahme 3.1“ am Leimbach-Oberlauf in Wiesloch zwischen dem HRB Nußloch und der ehem. Hubbrücke Wiesloch Bach-km 21+860 bis 23+270 auf der Gemarkung Wiesloch zum Gewässerausbau und zur Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes (HQ100 Klima mit Abfluss 48,99 m³/s) in diesem Abschnitt. In diesem Zuge sollen ebenfalls die gewässerökologischen Ziele zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wie u.a. die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in diesem Abschnitt erreicht werden. Der vorliegende Planungsabschnitt beträgt etwa 1,4 Kilometer.

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung i.S. des § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) startete bereits im Frühjahr 2015 im Konferenzhaus Palatin in Walldorf.

Sie umfasste

- die Information über das Vorhaben und den Planungsstand,
- die Anhörung von Meinungen, Empfehlungen und Einwänden sowie,
- die Beteiligung an der Lösungsfindung.

Die Dokumentation des ersten Informationsabends wurde auch auf der Projekthomepage der Maßnahme 3 veröffentlicht. Zur kontinuierlichen Möglichkeit des Mitwirkens wurde ein Projektbegleitkreis eingerichtet, der die Planungen der Teilabschnitte des Ausbau Leimbach-Oberlaufes, Maßnahmen-Teilabschnitte 3.1 und 3.3 mitgestaltete und begleitete. Die Dokumentation der Sitzungen des Projektbegleitkreises wurden ebenfalls auf der Projekthomepage veröffentlicht.

Die Dokumentation zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist Bestandteil der Planunterlagen (II.B).

3. Verfahren

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Umsetzung der Maßnahme 3.1 am Leimbach-Oberlauf zwischen dem HRB Nußloch und der ehem. Hubbrücke Wiesloch Bach-km 21+860 bis 23+270 auf der Gemarkung Wiesloch wurden vom Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 - Umwelt -, Referat 53.1 mit Sitz in Karlsruhe mit Schreiben vom 31.01.2018 vorgelegt. Eine Ergänzung erfolgte mit Schreiben vom 13.06.2019.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchgeführt. Das Ergebnis der UVU wurde am 12.01.2018 von der Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH (GefaÖ) dokumentiert und ist Teil der Antragsunterlagen (Anlage 7).

Ab 03.07.2019 erfolgte die Anhörung der folgenden berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Berechtigter:

- Stadt Wiesloch
- Stadtwerke Wiesloch
- Stadt Wiesloch – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Denkmalschutzbehörde
- Stadt Walldorf

- Gemeinde Nußloch
- Gemeinde Nußloch - Wasserwerk
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gewerbeaufsicht und Umweltschutz
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Ref. Grundwasserschutz, Wasserversorgung
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Ref. Kommunalabwasser, Industrieüberwachung, Gewässeraufsicht
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Landwirtschaftsbehörde,
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Ref. 33 - Fischereibehörde –
- AVR Kommunal GmbH
- Verband Region Rhein-Neckar, Metropolregion Rhein-Neckar
- Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest
- Eisenbahnbundesamt – Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Netze BW GmbH, Unternehmen der EnBW
- Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch (AHW)
- TransNet BW
- **Naturschutzverbände:**
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- BUND Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart
- Landesnaturschutzverband B.-W. e.V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland LV, B.-W. e.V. (NABU), Landesverband BW
- NABU Gruppe Wiesloch

Im Rahmen des Verfahrens äußerten lediglich

- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Ref. Grundwasserschutz, Wasserversorgung
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gewerbeaufsicht und Umweltschutz
- Stadtwerke Wiesloch
- Gemeinde Nußloch
- Stadt Wiesloch – Untere Denkmalschutzbehörde
- Transnet BW
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- BUND Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald
- Landratsamt RNK, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen zum Vorhaben.

Von allen anderen berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Bedenken, Anregungen, Forderungen oder Empfehlungen zum Vorhaben ein.

Ebenso wurden die Stellungnahmen der anerkannten **Naturschutzverbände** gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeholt.

Nach einer entsprechenden Aufforderung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vom 12.10.2021 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen in Wiesloch am 25.10.2021, in Walldorf am 23.10.2021 und in Nußloch am 15.10.2024. Die Bekanntmachung auf der Internetseite des Rhein-Neckar-Kreises erfolgte am 25.10.2021.

Die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen erfolgte beim Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt -, bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Stadtverwaltung Walldorf, der Gemeinde Nußloch und auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, - Wasserrechtsamt -, in der Zeit vom 25.10.2021 bis zum 25.11.2021.

Die Veröffentlichung im UVP-Portal erfolgte am 12.10.2021

Im Rahmen der Offenlage wurden von Privaten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die Planunterlagen, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der berührten Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände wurden mit den Verfahrensbeteiligten in einer nicht mündlichen Verhandlung, gemäß Planungssicherstellungsgesetz (§5PlanSiG) - anberaumten Online-Konsultation, im Zeitraum 13.09.2022 bis 15.09.2022 erörtert. Dieser Termin wurde in den Gemeinden Wiesloch, Walldorf und Nußloch und auf der Internetseite des Rhein-Neckar-Kreises zuvor ortsüblich bekanntgegeben. Die Bekanntmachungsnachweise liegen der Feststellungsbehörde vor.

Das Zulassungsverfahren, die Vorhabenbeschreibung, mit UVP-Bericht sowie den Antragsunterlagen wurden am 12.10.2021 im UVP-Portal der Länder veröffentlicht.

Die „Zusammenfassende Darstellung“ gemäß § 24 UVPG als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss erstellte die zuständige Planfeststellungsbehörde am 06.10.2022.

Rechtliche Würdigung

Die Maßnahme 3.1 „Ausbau Leimbach-Oberlauf“ stellt nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023 einen Gewässerausbau dar, welcher nach § 68 WHG grundsätzlich, einer Planfeststellung bedarf. Dementsprechend hat das Land Baden-Württemberg, vertr. durch das Regierungspräsidium Karlsruhe die

Planfeststellung für den Ausbau des Leimbachs und den hierfür erforderlichen Maßnahmen beantragt. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG umfasst die Planfeststellung auch die Feststellung der Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu zählt insbesondere auch die notwendige Anpassung von Wegen und Gestaltung von Unterhaltungswegen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde folgt aus § 82 Wassergesetz für Baden - Württemberg (WG).

Die maßgeblichen Regelungen zum Anhörungsverfahren finden sich in den spezialgesetzlichen Bestimmungen des § 70 WHG sowie den §§ 72 ff LVwVfG. Die dort normierten Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

Die Gestattung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden; diese sind auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§§ 13 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Befreiungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG). Wegen der besonderen Regelung in § 19 Abs. 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis hiervon ausgenommen; allerdings hat hiernach die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung zu entscheiden.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet unmittelbar eine enteignungsrechtliche Vorwirkung, da im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses bereits grundsätzlich über die Zulässigkeit der Enteignung, soweit diese dem Wohl der Allgemeinheit liegt, mit möglichen Eigentumseingriffen entschieden worden ist. (§ 71 WHG).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die ursprüngliche Planung der Maßnahme 3.1 zur Herstellung eines 50-jährlichen Hochwasserschutzes wurde (zusammen mit Maßnahme 4) auf Grundlage eines Scoping-Papiers (Ende 1995) am 05.03.1996 ein Scoping-Termin durchgeführt. Die erste Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) mit zugehörigem Fachgutachten Flora/Fauna sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wurden Ende 1996 fertiggestellt (GEFAÖ1996 a, b und c).

Nach Aufspaltung des Gesamtvorhabens in zwei Teilvorhaben und entsprechender Anpassung der Planung und der zugehörigen Gutachten, wurde im Jahr 2007 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet (Beantragung der Planfeststellung 2008) und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt (2008-2010).

Das Verfahren ruhte, da einerseits sicherheitstechnische Einsprüche des Eisenbahnbundesamtes (EBA) und der DB Netz AG in der Planung berücksichtigt werden mussten und andererseits im Jahr 2011 die Anforderungen an den Hochwasserschutz von einem 50- auf ein 100-jährliches Ereignis erhöht wurden, was zu vertiefenden Untersuchungen (2011-2017) und umfangreichen Planänderungen (2013-2017) führte.

In der Zwischenzeit wurde die Planung vom Ingenieurbüro Wald + Corbe vollständig überarbeitet, einschließlich der Durchführung einer variantenvergleichenden Vorplanung.

Soweit dies erforderlich war, wurden hier die geänderten Randbedingungen, die Anforderungen für die Standsicherheit der Dämme und für die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie nach Möglichkeit die in diesem Zusammenhang beim Landratsamt eingegangenen Stellungnahmen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange aus der Anhörung berücksichtigt.

Auf Grundlage der vollständig überarbeiteten Planung im Hinblick auf einen 100-jährlichen Hochwasserschutz (HQ Klima) sowie der ökologischen Anforderungen hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, die GefaÖ - Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH, Walldorf, beauftragt, für die geplante Sanierung des Leimbach-Oberlaufs vom HRB Nußloch bis zur ehemaligen Hubbrücke Wiesloch eine aktualisierte Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchzuführen, die als Grundlage für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG diene. Die vorliegende UVU basiert auf der aktuellen Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Wald + Corbe (WALD + CORBE 2017).

Sowohl die UVU als auch der zugehörige Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wurden von der GefaÖ aufgrund der Neuplanung im Hinblick auf einen 100-jährlichen Hochwasserschutz/Klima, Abfluss sowie der ökologischen Anforderungen nach einer grundlegenden Überarbeitung der ursprünglichen Berichte vollständig neu aufgestellt. Außerdem wurde von der GefaÖ eine für das Vorhaben erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) einschließlich der notwendigen Kartierungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten durchgeführt, um die Erfordernisse des Artenschutzes zu behandeln.

Der Vorhabenträger beantragte mit Einreichung aller Planunterlagen auch die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 7 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden. Das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sieht nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 (Bau eines Deiches oder Dammes, die den Hochwasserschutz beeinflussen) wie auch nach Anlage 1 Nr. 13.18 (sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor.

Danach ist für die Ausbaumaßnahme eine UVP dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im wasserrechtlichen Verfahren zu beachten wären.

Der landschaftsökologischen und landschaftspflegerischen Bewertung und Beurteilung im landschaftspflegerischen Begleitplan kann im Wesentlichen gefolgt werden. Die gutachterliche Gesamtbewertung der UVU (UVP Bericht) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben überwiegend geringe Auswirkungen auf die in § 2 (1) des UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Dieser Einschätzung kann ebenfalls gefolgt werden.

Nachteilige, erhebliche Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, sind nach Einschätzung aller angehörten Fachbehörden nicht zu erwarten bzw. die mit der Maßnahme verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert werden. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die „Zusammenfassende Darstellung“ gemäß § 24 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss wurde am 06.10.2022 erstellt.

5. Planrechtfertigung

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Das beantragte Gesamtprojekt verfügt über die notwendige Planrechtfertigung, da es vernünftigerweise geboten und verhältnismäßig ist.

Bereits bei den hydraulischen Berechnungen zur Erstellung der **Hochwasserschutzkonzeption** für den Leimbach-Unterlauf und den Hardtbach aus dem Jahr 1992 hatte sich gezeigt, dass der Leimbach unterhalb der mittlerweile rückgebauten Hubbrücke in Wiesloch bei 50-jährlichen Hochwasserereignissen auf der gesamten Strecke bis

zum an das HRB Nußloch angrenzenden AVR-Wertstoffhof über die Ufer tritt und große Wassermassen vor allem in Richtung Walldorf ausborden können.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden auf der Grundlage der damals aktuellen hydrologischen Daten von der Einmündung des Waldangelbachs bis zum HRB Nußloch (Hardtbachwehr) mit dem beim Büro WALD + CORBE vorhandenen hydraulischen Fließgewässermodell hydraulische Berechnungen durchgeführt.

Die hydrologischen und hydraulischen Untersuchungen zeigten, dass sich unter Berücksichtigung der damals aktuellen Abflussdaten etwa bei knapp 10 bis 20-jährlichen Hochwasserereignissen ein bordvoller Abfluss insbesondere auf den Gemarkungen Wiesloch und Walldorf einstellt und bei entsprechend höheren Abflüssen eine Gefährdung der Bahnstrecke Karlsruhe – Heidelberg bzw. des westlich angrenzenden Gewerbegebietes auf Walldorfer Gemarkung eintritt.

Im Bereich der Maßnahme 3.1 sind auf der rechten Gewässerseite Bereiche entlang des Adelsförster Pfades sowie Flächen der Kläranlage und des AVR-Wertstoffhofes überflutungsbedroht. Auf der linken Gewässerseite sind neben dem ehemaligen Bahnwärterhaus auch der unmittelbar entlang des Leimbachdammes verlaufende Gleisdamm und die rückwärtigen Flächen überflutungsbedroht.

Durch den aufgrund der bestehenden Hochwassersituation erforderlichen Ausbau des Leimbaches ist zusätzlich auch die Chance gegeben, die **ökologischen Verhältnisse** in dem Leimbachabschnitt zwischen der ehem. Hubbrücke und dem Wertstoffhof des AVR zu verbessern. Dazu wurde der Ausbau in den hierzu geeigneten Gewässerabschnitten – soweit aufgrund der beengten Platzverhältnisse zwischen den beidseitig angrenzenden Nutzungen machbar – möglichst naturnah gestaltet. Dadurch kann, anknüpfend an die bereits unterhalb des Wertstoffhofes im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Nußloch ausgeführte naturnahe Umgestaltung, auf einer Gesamtlänge von ca. 1.410 m die für diesen Abschnitt größtmögliche ökologische Aufwertung des Leimbachs erzielt werden.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie bildet die Basis für einen umfassenden Gewässerschutz in ganz Europa. Mit der WRRL rückten die gewässerökologischen Fragen und die diffusen Belastungen stärker in den Vordergrund.

Wichtig ist hier die Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer und die Erhaltung der Nutzbarkeit des Grundwassers. Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Gewässersituation wurden die für den Leimbach konzipierten Maßnahmen zur Herstellung der „Durchgängigkeit“ bzw. „Gewässerstruktur“ in die Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenprogramme aufgenommen, so dass neben dem aus hydraulischen bzw. dammbautechnischen Gründen erforderlichen Ausbau auch den Vorgaben der EG-WRRL entsprochen werden kann.

Der Leimbach gehört zu den Programmstrecken, an denen die Entwicklung geeigneter Habitate sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit umgesetzt werden sollen.

Auf einer Gesamtlänge von ca. 1,4 Kilometer - dies entspricht ca. 4 % der Gesamtlänge des Leimbachs - soll die für diesen Abschnitt größtmögliche ökologische Aufwertung des Leimbachs erzielt werden. Auf dem Großteil der Strecke des geplanten Gewässerausbaus ist der naturnahe Ausbau im Leimbach angesichts der sehr beengten Querschnittsverhältnisse kaum möglich, jedoch werden auf ca. 450 m (Aufweitungsbereich, „ökologischer Trittstein“) Gewässerstrukturen nach dem natürlichen Gewässerleitbild und den Vorgaben der WRRL geschaffen.

Insgesamt wird mit dem Vorhaben eine ökologische Aufwertung im Vergleich zur Bestandssituation im Bereich des betroffenen Leimbachabschnitts und darüber hinaus erreicht.

Der naturnahe Ausbau des neuen Gewässerverlaufs wirkt sich positiv auf die hydromorphologischen Qualitätskoeffizienten QK Abfluss und Abflussdynamik, Struktur und Substrat des Gewässerbetts sowie die Tiefen- und Breitenvariation und Struktur der Uferzone aus.

Baubedingte Wirkungen auf die biologischen QK sind unvermeidbar. Dazu gehören u.a. Freimachung des Baufeldes, die wandernde Verrohrung des Baches, der Baubetrieb sowie Baustellen- und Transportverkehr. Die dadurch entstehenden Verschlechterungen sind jedoch so lokal und kurzzeitig, dass sie außer Betracht bleiben, da davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederstellt sowie mit den vorgesehenen Maßnahmen eine Verbesserung im Sinne der WRRL erreicht wird.

Daher ist sichergestellt, dass im WK 35-08-OR5 durch die nachteiligen temporären baubedingten Auswirkungen des Vorhabens die Erreichung des guten ökologischen Potenzials nicht verhindert wird.

Das Bauvorhaben dient neben der Herstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes, Klima und Abfluss der Verbesserung der Gewässerökologie mit dem Ziel der Erreichung des guten ökologischen Potenzials im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Umsetzung der WRRL-Maßnahme mit der Id-Nr. 1386). Die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands zu dem nach dem § 29 WHG bestimmten Zeitpunkt wird in diesem Abschnitt durch die Umsetzung des Projektes positiv beeinflusst. So begünstigt das Vorhaben die ökologische Situation der Fauna und verbessert auch die Hydromorphologie im Maßnahmenbereich. Da die Maßnahme zudem eine Strahlwirkung aufweist, ist großräumig ebenfalls eine Verbesserung zu erwarten.

Das beantragte Gesamtprojekt verfügt über die notwendige Planrechtfertigung, da es vernünftigerweise geboten und verhältnismäßig ist.

Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist im übrigen Aufgabe des Landes Baden-Württemberg als Gewässerbetteigentümer des Leimbachs (Gewässer I.

Ordnung) und Träger der Unterhaltungslast.

6. Natur- und Artenschutz

Von den geplanten Maßnahmen werden Schutzgebiete oder Biotopstrukturen i.S.d. §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht berührt.

Die Beurteilung richtet sich daher nach den §§ 14 ff BNatSchG (Eingriffsregelung).

§ 14 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu unterlassen und unvermeidbare – erhebliche Beeinträchtigungen wieder auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Des Weiteren ist der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) die Feststellungen und Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht vollständig berücksichtigt. Sie vermisst die Untersuchungen bzgl. der Artengruppe der Krebse und Muscheln und betont daher, dass i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum besonderen Artenschutz die Bestimmungen zwingend beachtet werden müssen.

Die Zustimmung zum Vorhaben wurde unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen dennoch erteilt.

7. Die Wasserrechtliche Erlaubnis wird für

das Einbringen von Spundwänden:

gemäß §§ 8, 9 und 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 2, sowie §§ 82, 93 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und

den Umbau und Rückbau des Wiesenwässerwehrs bei km 23+175 mit:

- der Errichtung von Hochwasserschutz-Mauern zum Schutz vorhandener Anlagen
- dem Einbau von Blocksteinsätzen und Steinschüttungen zur Böschungssicherung
- der Herstellung von zwei hochwassersicheren Dammüberfahrten
- der Errichtung von Tritthilfen als Zugang zum Gewässer

gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 28 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 82, 93 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der derzeit gültigen Fassung

in diesem Beschluss miterteilt.

8. Bodenschutz und Altlasten

Die zum Schutz des Bodens und der Altlastenbearbeitung gebotenen Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

9. Denkmalschutz archäologische Denkmalpflege

Durch die Planungen zur hochwassersicheren Umgestaltung des Leimbaches im Bereich östlich des Gewerbegebiets von Wiesloch ist ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG BW betroffen:

Es handelt sich im Gewerbegebiet „Weinäcker“ (ehemals Gewann „Weinäcker“) um die Reste eines über viele Epochen hindurch belegten Siedlungs- und Bestattungsortes. Bekannt sind Siedlungsreste aus dem Neolithikum (um 5500 bis um 5000 v. Chr.), der Urnenfelderzeit (um 1200 bis um 850 v. Chr.), der Römerzeit (1. bis 4. Jahrhundert n. Chr.) und der Völkerwanderungszeit (um 260 bis 450 n. Chr.). Zudem sind Gräber aus dem Neolithikum (um 3200 bis um 2200 v. Chr.), der Bronzezeit (um 2200 bis um 1200 v. Chr.), der Urnenfelderzeit (um 1200 bis um 850 v. Chr.), der Römerzeit (1. bis 4. Jahrhundert n. Chr.) und der Merowingerzeit (um 450 bis um 720 n. Chr.) bekannt.

Weiter sind eine Straße und Brücke aus der Römerzeit (1. bis 4. Jahrhundert n. Chr.) dokumentiert. Die bedeutende Fundstelle ist seit dem 19. Jahrhundert bekannt und wurde durch Ausgrabungen zwischen 1989 und 1996 in Teilen ergraben (Denkmal Nr. 3, siehe Anlage 1).

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege können in Teilen des Projekts zurückgestellt werden. Im Bereich LP 22+361-22+759 (Anlage 2) ist mit einer Erhaltung archäologischer Substanz zu rechnen, die bei Bodeneingriffen von den dargestellten Baumaßnahmen betroffen sein könnten.

10. Stellungnahmen weiterer Träger öffentlicher Belange

Die weiteren Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die Auflagen, Bedenken und Anregungen der Ämter des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreises: -Wasserrechtsamt, -Amt für Landwirtschaft und Naturschutz -untere Naturschutzbehörde, sowie des Regierungspräsidiums Karlsruhe: -Abteilung 3, Ref. 33 - Fischereibehörde, sowie das Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege wurden in den in Kapitel A. V festgehaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und den Hinweisen berücksichtigt.

Sowohl der Verband Region Rhein-Neckar als auch der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim und die Gemeinden Walldorf und Wiesloch bringen in diesem Verfahren den Wunsch ein, dass der auf der östlichen Seite geführte Unterhaltungsweg für den Fahrradfreizeitverkehr „offengehalten“ wird.

Die Genehmigungsbehörde weist hier darauf hin, dass die künftige Nutzung und Gestaltung des Unterhaltungswegs am Leimbach - als Radweg, weder Gegenstand der Antragstellung noch in der späteren Verantwortung des Landes (insbes. Im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten, Ausgleich der Ökobilanz, Unterhaltungspflichten, naturschutzfachlicher Akzeptanz usw.) liegt und auch nicht Bestandteil dieser Planfeststellung ist.

11. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden als anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Baden-Württemberg folgende Verbände gehört:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV),
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) - Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben sich der Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg sowie der NABU – Gruppe Wiesloch - zu dem Vorhaben geäußert:

Die Naturschutzverbände bedanken sich für die Beteiligung am Verfahren.

Trotz des Dammrückbaus und der Wiederanbindung der angrenzenden Flächen, die als Teilmaßnahmen begrüßt werden, sind diese der Auffassung, dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Leimbachs nicht verbessert wird. Die gewünschte Wirkung der Instream-Maßnahmen wird vielmehr bezweifelt.

Die **Naturschutzverbände** nehmen zu folgenden Themen kritisch Stellung:

11.1 Grundsätzliches

11.1.1 Öffentlichkeitsarbeit - Einbindung des Projektarbeitskreises:

Die Naturschutzverbände sehen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung als geeignete Plattform, um in bereits vorgelagerten Planungsstufen frühzeitig Konflikte hinsichtlich naturschutzfachlicher Kriterien und der Belange des Umweltschutzes zu vermeiden oder

zu minimieren. In einem solchen Planungsstadium sei es auch möglich Alternativen zu entwickeln und Synergien auszuloten. Eine Zustimmung in diesem frühen Stadium für die vorliegende Planung seitens der Umweltverbände sei nicht erfolgt.

Der **Vorhabenträger** nimmt hierzu Stellung und entgegnet, dass im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitig Anregungen und Hinweise zur Planung aufgenommen werden konnten. Diese seien geprüft worden und wurden, soweit möglich, in die Planung eingebunden.

Die abschließende Entscheidung für die zu beantragende Planungsvariante treffe ausschließlich der Vorhabenträger.

11.1.2 Planungsgrundsätze – rechtlicher Rahmen

Die Naturschutzverbände sehen die vor Ort praktizierte Anwendung des Hochwasserschutzes als Schutz der angrenzenden Bebauung von Wiesloch und Walldorf und der Bundesbahnstrecke Heidelberg – Karlsruhe.

Die Planung diene vornehmlich dazu, „überflutungsfreie Flächen zu schaffen, damit mögliche Siedlungserweiterungen planungsrechtlich nicht unterbunden werden können.

„So stehe durch die Schaffung von Retentionsraum mehr potentiell überflutete Fläche der Aue zur Bebauung zur Verfügung“. Die Naturschutzverbände sehen dies als eine Form der Baulandflächengewinnung im siedlungskritischen Bereich, besonders angesichts der Unwägbarkeiten des Klimawandels, mangelhaften hydrologischen Grundlage und der hohen Gemeinkosten. Dies entspreche nicht den Zielen der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.“

Die Grundwasserneubildung, eine typische Funktion der Aue, werde eingeschränkt und laufe damit den Notwendigkeiten des Wasserhaushaltes entgegen. Angesichts der vergangenen Dürreperioden gerate die Mindestwasserführung bei Niedrigwasser verstärkt in den Fokus. In Dürrezeiten verhindere in naturnahen Gewässer-Aue-Systemen der u.a. vom „Wasserspeicher Aue“ gespeiste Basisabfluss eine Austrocknung der Flüsse und trage zur ökologischen Funktionsfähigkeit bei.

Nicht umsonst fordere die EU-Kommission Deutschland auf, bei der Umsetzung der Hochwasserrisiko-Managementrichtlinie die Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu gewährleisten.

Der **Vorhabenträger** legt hier dar, dass die Planung nicht vornehmlich dazu diene, überflutungsfreie Flächen zu schaffen, sondern der Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes entlang des Leimbachs.

Die hier vorliegende Maßnahme 3.1 sei Teilmaßnahme der Hochwasserschutzkonzeption Leimbach-Hardt bach zur Herstellung eines einheitlichen 100-jährlichen Hochwasserschutzes im Bereich von Wiesloch bis Oftersheim.

11.1.3 veraltete Datenlage, überholte Methodik

Die Naturschutzverbände führen an, dass das lange andauernde Verfahren zu einer heute überholten Datenlage geführt habe. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen für die spezielle Artenschutzprüfung seien Ende April 2013 bis Januar 2014 erhoben worden.

Hinsichtlich der Relevanz der Daten wäre eine stichprobenartige Überprüfung der Bestandsaufnahmen notwendig, zumal zwischenzeitlich im südlich angrenzenden Bereich die Maßnahme 3.2 umgesetzt worden sei.

Die Bewertung der physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten sei anhand der von 2011 bis 2013 erhobenen Daten erfolgt. Die Ergänzung der Wasserspiegel-Bestandsdaten in den Anlagen „Hydraulik“ des Erläuterungsberichts wäre begrüßenswert.

Die letzte WRRL-Überprüfung sei 2019 durchgeführt worden. Eine Prüfung/Bewertung des relevanten Teilbereichs solle vorab erfolgen, so dass die aktuellen Daten aufgrund der unmittelbaren Relevanz in das Verfahren einfließen könnten.

Der aktuelle Gewässerausbau basiere auf der aktuellen hydrologischen Untersuchung des KIT aus dem Jahr 2015.

Die ursprüngliche Hochwasserschutzkonzeption (Wald und Corbe 1992) für das Gesamtsystem Leimbach/ Hardt bach sei auf die Sicherstellung eines 50-jährlichen Hochwasserschutzes am Leimbach ausgelegt. Im Deutschen Gewässerkundlichen Jahrbuch Rheingebiet, Teil I, Hoch- und Oberrhein 2009 (Quelle: https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de/pdf/DGJ_Rheingebiet_Teil-I_2009.pdf, Seite 101) sei dokumentiert, dass seit Beginn der Pegelaufzeichnungen im Jahr 1944 ein Abfluss von 21,5 m³/s von keinem Hochwasser überstiegen wurde. Wie erkläre sich der extreme Unterschied zwischen den maximalen Hochwasserabflüssen der gemessenen und der errechneten oben genannten Quellen? Aus den Planungsunterlagen gehe nicht hervor, inwieweit der Siedlungswasserabfluss insbesondere bei Starkniederschlagsereignissen berücksichtigt sei. Inwieweit sei der Leitfaden für Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg zur Anwendung gekommen?

Die Naturschutzverbände schlagen daher ein neues hydrologisch-hydraulisches Gutachten mit

2-D Berechnungen unter Einbeziehung des Siedlungswasserabflusses gemäß dem Leitfaden für Kommunales Starkregen-Risikomanagement Baden-Württemberg vor.

Der **Vorhabenträger** hält eine Überprüfung/Aktualisierung der Bewertung der physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten für nicht erforderlich.

Die Einstufung der Bodenbelastungen habe sich seit der letzten Bestimmung nicht verändert.

Auf eine Darstellung der Wasserspiegellagen für den Ist-Zustand sei bewusst verzichtet worden, da es gegenwärtig bereits bei Ereignissen >HQ10 in Bahnhofsnähe zu Ausbordungen kommen könne. Ein Vergleich mit den Planungswasserspiegellagen sei daher nicht aussagekräftig. Bzgl. MNQ und MQ sei ohnehin nur der Planzustand relevant. Auf eine Ergänzung der Wasserspiegel-Bestandsdaten könne daher verzichtet werden.

Bezüglich der hydrologischen Planungsgrundlagen verweist der Vorhabenträger auf eine gemeinsame Stellungnahme von WALD+Corbe und dem KIT, Fachbereich Hydrologie vom 01.04.2020, in der die verwendete Datengrundlage und die Bedeutung von Starkregenereignissen für die angesetzten Hochwasserwellen ausführlich dargestellt wurde.

Dem Hinweis zu einer Relevanzprüfung der faunistischen Datenerhebung schließt sich der Vorhabenträger an. Eine Überprüfung der Habitatstrukturen werde daher im Rahmen der Ausführungsplanung vorgenommen.

Dass eine Heranziehung von Daten aus dem aktuellen Bewirtschaftungsprogramm zu einer anderen Ausrichtung der Planung führen könnte, wird als nicht wahrscheinlich erachtet.

11.1.4 Entwicklungskorridor

Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass „damit der Leimbach als ein naturnahes Gewässer vielfältige Lebensräume ausbilden könne“, müsse ihm ausreichend große Entwicklungskorridore für typkonforme eigendynamische Entwicklungen zur Verfügung stehen.

Deren Umsetzung werde bei den vorliegenden Planungen aber vermisst. Ebenso die Verbesserung der ufernahen Flächenverfügbarkeit. Diese werde nicht erfüllt. Vielmehr werde der jetzige äußerst beengte Lauf im künstlich angelegten Hochbett im Maßnahmengebiet als alternativlos dargestellt. Für einen funktionsfähigen Gewässer-Auen-Verbund sei die Flächenverfügbarkeit ein entscheidender Faktor.

Der **Vorhabenträger** führt an, dass der gewünschte Entwicklungskorridor nur durch eine Verlegung des Leimbachs auf die Walldorfer Gemarkung (westl. der Bahnlinie) möglich sei. Diese Alternative sei geprüft worden und wegen hoher Raumwiderstände nicht weiterverfolgt worden.

11.1.5 Konzeptionelle Planungsalternativen

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass eine vertiefte Planung oder Modellierung von Alternativen im räumlich erweiterten Untersuchungsgebiet im Projektbegleitkreis zwar vorgeschlagen worden sei, aber planerisch nicht vertiefend diskutiert wurde. Der Vorhabenträger habe sich frühzeitig auf eine Variante festgelegt. Die im Erläuterungsbericht dargelegten „Varianten“ würden lediglich Variationen unterschiedlicher Bauweisen darstellen. Die konzeptionelle Planungsalternative, westlich der Bahnlinie gelegenen Grabensystems zur Wiesenwässerung zur Entlastung im Hochwasserfall bedeute, bleibe nicht nur als potentieller Retentionsraum auf Walldorfer Gemarkung mit großem Fassungsvermögen ungenutzt und damit auch die Chance auf eine naturnahe Gewässer- und Lebensraumentwicklung.

Der **Vorhabenträger** entgegnet, dass im Rahmen der Planungen eine Alternative westlich der Bahnlinie überprüft wurde. Hierzu seien 2014 eine gesonderte Unterlage ausgearbeitet worden und die Vor- und Nachteile der Alternative bewertet worden. (Eingriff in Wasserschutzgebiet, Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen, erforderliche Kreuzungsbauwerke und Brücken i.Z.m. der Querung der ICE-Trasse, etc.)

Im Ergebnis dieser Prüfung sei festgestellt worden, dass die ursprüngliche Planung mit weniger negativen Auswirkungen verbunden sei und daher weiterverfolgt werden solle.

11.1.6 Finanzielles Risiko

Die Naturschutzverbände sehen finanzielle Unwägbarkeiten durch die möglicherweise notwendige Entsorgung von belastetem Bodenmaterial sowie durch Altablagerungen. Grundwasserkontaminationen und aufwendige Sanierung würden ebenfalls im Rahmen des Möglichen liegen. Massive Umsetzungsschwierigkeiten aufgrund der beengten Verhältnisse entlang der ICE-Trasse, sowie eine weiterhin relativ erhöhte Gefährdungslage wichtiger Infrastruktureinrichtungen (Kläranlage und Entsorgungsbetrieb) würden auf Wieslocher Gemarkung in der jetzt vorliegenden Planung in Kauf genommen.

Der **Vorhabenträger** führt hierzu an, dass die benannten Rahmenbedingungen der Planung (belastetes Bodenmaterial, Altablagerungen) bekannt seien und im Rahmen der Planung und der Kostenberechnung berücksichtigt seien.

Eine Grundwasserkontamination sei nicht zu erwarten, da bis auf das Einbringen der Spundwände keine Maßnahmen in die Nähe des Grundwasserleiters reichen würden.

11.2. Planung

11.2.1 Ökologischer Trittstein

Die Naturschutzverbände beschreiben:

Der mittlere Planungsabschnitt wird durch eine gezielte Initiierung der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Herstellung einer naturnahen Ufer- und Auenvegetation ökologisch aufgewertet. (LBP, S. 123). Auf einer Gesamtlänge des Leimbachs von ca. 1.400 m wird ein Aufweitungsbereich („ökologischer Trittstein“) von 530 m (dies entspricht lediglich ca. 1,5 % der Gesamtlänge des Leimbachs) mit Gewässerstrukturen nach dem natürlichen Gewässerleitbild und den Vorgaben der WRRL geschaffen. Die Verbände begrüßen die Maßnahme, weil sie die Richtung weise: Raum für den Leimbach sowie die Förderung eigendynamischer Prozesse.

Die Naturschutzverbände schlagen hier eine Ergänzung bzw. Änderung vor:

Verbunden mit dem überdimensionierten Gewässerausbau in klassischer Bauweise sei eine Erhöhung oder Erweiterung der Dammaufstandsfläche, wie der 60 m lange Querdamm südlich der Kläranlage.

Die Flächen der Aue, die für einen teuren Dammaufstand in Anspruch genommen werden, würden für die Habitatentwicklung fehlen. Dem Aufweitungsbereich könne mehr Fläche zugeschlagen werden, indem der 60 m lange flache Querdamm zum Schutz des Kläranlagengeländes durch eine platzsparende Spundwand ersetzt werde.

Sie füge sich in das landschaftsästhetische Gesamtbild ein, das ohnehin durch Spundwände und Blocksteine geprägt sein werde. Durch eine davor angebrachte Bepflanzung würde sie – im Gegensatz zu den Spundwänden im Gewässer - nicht unmittelbar in den Vordergrund treten. Üblicherweise sei für Unterhaltungsfahrzeuge eine Breite von mindestens 3 m notwendig. Falls aufgrund spezieller Fahrzeuge eine Breite von 2,5 m doch ausreichend sein sollte, bestünde keine Notwendigkeit eines Ausbaus auf 3 m. Der Unterhaltungsweg könne so prinzipiell auf einer Breite von lediglich 2,5 m ausgebaut werden.

Zudem sei Dank moderner Technik aufgrund der geringen Gewässerbreite ein einseitiger Betriebsweg ausreichend. Die Naturschutzverbände sehen daher keine Notwendigkeit für einen durchgehenden rechtsseitigen Betriebsweg (siehe Ziffer 5, Unterhaltung).

Vielmehr wird vorgeschlagen jeweils am nördlichen und südlichen Anfang der Aufweitung einen Wendeplatz vorzusehen.

Aus den Unterlagen gehe nicht unmittelbar hervor auf welche Tiefe die Absenkung des Uferdammes sowie die Anlage der Flutmulde erfolgen solle. Damit sich im Vorland allmählich eine Weichholzaue entwickeln könne, sei eine Uferabsenkung auf NMQ

zielführend. Dies würde auch den Fortbestand des Feuchtstandortes sowie der Durchfeuchtung des Schilfbestandes gewährleisten. Die Fläche solle im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings beobachtet und die Entwicklung dokumentiert werden.

Durch ihre Wurzeln würden Erlen das Ufer stabilisieren. Da sich das Gerinne im Aufweitungsbereich in den ersten Jahren noch umformen werde (und aus hydraulischen Gründen umformen muss), sollte eine „biologische Ufersicherung“ auf technisch erforderliche Abschnitte begrenzt werden.

Für eine Bepflanzung im Mittelwasserbereich (Weichholzaue), der möglichst breit ausgestaltet sein sollte, seien Weiden (Baum-/Strauchweiden) angemessen.

Für die Gesamtmaßnahme 3 sei es von Bedeutung, dass die Gewässeraufweitung Strahlwirkung habe. Als Rückzugsgebiet für Fauna und Flora, sowie als Fortpflanzungs- Nahrungs- und Jagdhabitat sei dieser Bereich störungsempfindlich. Somit hänge die Strahlwirkung wesentlich von der Störungsfreiheit ab. Jede Beeinträchtigung sei daher auf ein Minimum zu reduzieren, ein Zugang zum Bereich der Gewässeraufweitung als „Gewässererlebnis“ sei hier kontraproduktiv und solle daher entfallen. Dies sei zumutbar, da in nur geringer Entfernung bei Durchführung der Maßnahme 3.2 ein Schwerpunkt Gewässer-Erlebnisbereich geschaffen wurde. Als wichtigen Punkt bei der Neuanlage besonders der Aufweitung werde die Neophythenkontrolle erachtet. Dies beziehe sich sowohl auf die Vorsorge, den Bau als auch die Pflegemaßnahmen. Die Neophytenkontrolle solle bereits in der Vergabe der Erdbauarbeiten (Verhinderung der Übertragung durch Reifenprofile) ihren Niederschlag finden. In den ersten 5 Jahren sei ein im kompletten Maßnahmengebiet jährliches Monitoring, das auch die Erfassung von Neophyten umfasst, unerlässlich. Danach könne das Monitoring räumlich-zeitlich angepasst werden.

Der **Vorhabenträger** nimmt hierzu Stellung:

Die Schüttung des Querdammes südlich der Kläranlage diene zur Herstellung des Lückenschlusses in der Hochwasserschutzlinie nach Rückbau des Hochwasserschuttdammes entlang des Leimbaches und sei für den Hochwasserschutz des Kläranlagengeländes unumgänglich.

Der Spundwandlösung als Alternative zum Dammbau im Bereich des Kläranlagengeländes sieht der Vorhabenträger kritisch. Der hier in Anspruch genommene Raum werde sich aufgrund der Höhenlage nicht auetypisch entwickeln können.

Die vorgesehene Planung sehe hier die Entwicklung eines Trockenstandorts mit artenreicher Wiesenvegetation vor. Dieser werde als Bereicherung für den gehölzbetonten teilweise feuchteren Bereich der ehemaligen Tongrube angesehen.

Dies würde auch einer hierhin umgesiedelten Eidechsenpopulation förderlich sein. Die Anlage eines durchgehenden Unterhaltungsweges entspräche den Belangen von Betrieb und Unterhaltung und erlaube eine durchgehende Gewässerunterhaltung.

Die Ausgestaltung der Wegbreite werde ebenfalls an den Belangen des Betriebes orientiert. Die vorgeschlagenen zwei Wendeplätze seien nicht mit einem geringeren Flächeneingriff verbunden als die bisherige Planung. Die Gestaltung des Unterhaltungsweges als Schotterrasenweg reduziere zudem die Flächenversiegelung.

Die Höhenlage der Flutmulde sei aktuell am Mittelwasser orientiert. Dies auch vor dem Hintergrund die Verlandungsgeschwindigkeit zu minimieren und den aquatischen Lebensraum, als Rückzugsgebiet für Jungfische zu erhalten. Bezüglich der Tiefe der Absenkung des Uferdammes (bis auf das anstehende, rückwärtige Gelände) und die Anlage der Flutmulde verweist der Vorhabenträger auf den Lageplan Anlage 02.04. Dort seien alle erforderlichen Bestands- und Planungshöhen angetragen. Bei den vorgesehenen Erlenpflanzungen ergebe sich ein Zielkonflikt hinsichtlich der Anforderungen für den Gewässerlebensraum. Die Erlenpflanzungen würden hier wichtige Funktionen wie Beschattung, Nahrungsquelle und Fischunterstände im Wurzelgeflecht erfüllen. Die aktuelle wassernahe Bepflanzung sei bereits so geplant, dass Raum für hydrodynamische Prozesse verbleibe. Verstärkte Weidenbepflanzungen seien grundsätzlich möglich, werden aber nicht als dominierend für diesen Gewässertyp betrachtet. Die Zugangsmöglichkeiten zum Gewässer würden sich auch mit Rücksicht auf den störungsempfindlichen Trittsteinbereich auf eine kleinräumige, plateauartige Wiesenfläche randlich des Aufweitungsbereiches beschränken. Zur Problematik des Knöterich-Befalls seien im Maßnahmenblatt V / M 6 dezidierte Anweisungen zur Gewährleistung der Verhinderung der Entwicklung von entsprechenden Dominanzbeständen im Maßnahmenabschnitt genannt worden. Diese würden insbesondere die Phase der Erdbauarbeiten bzw. die Anwuchsphase betreffen. Ein Monitoring nach der Bauphase, speziell für die Neophyten-Thematik, werde in den Unterlagen nicht genannt.

Hinsichtlich der Erfahrungen in Abschnitt 3.2 und der aktuellen Knöterich-Situation im Abschnitt wird dies aber durchaus als sinnvoll erachtet. Da sich eine eventuelle Problematik durch Knöterichbefall relativ rasch nach der Bauphase zeigen werde (entweder durch unzureichende Entfernung von belastetem Erdmaterial oder durch Neueintrag von Diasporen in noch unbewachsene Uferbereiche) werde vorgeschlagen, dass in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung eine jährliche Kontrollbegehung des Abschnittes stattfinden sollen. Daran anschließend könne je nach Verlauf der ersten drei Jahre eine Verlängerung (bei festgestelltem, wiederkehrendem Befall) oder auch eine Beendigung des Monitorings (ohne Nachweise von Knöterich und Bestandesschluss der Einsaaten) erfolgen.

11.2.2 Instream-Maßnahme/WRRL- Hydromorphologische Qualitätskomponente

Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass die hydromorphologische Qualitätskomponente nicht allein auf die Durchgängigkeit reduzierbar sei.

Geeignete Lebensräume für aquatische Organismen würden sich durch räumlich-zeitlich variable Strömungsunterschiede auszeichnen. Das bedeute, dass zentraler Faktor zur Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials die fluviale Morphodynamik sei. Das Zulassen eigendynamischer Prozesse sei ein Schlüsselfaktor für die Wirksamkeit von Renaturierungsmaßnahmen. Die Prozesse würden sich auf Sohle, Ufer und auf Prozesse innerhalb des Gerinnes (instream) beziehen. Durch „Instream-Maß-

nahmen“ innerhalb des Gewässerbettes sollen Bereiche mit unterschiedlichen Strömungsverhältnissen und Wassertiefen geschaffen werden. Doch diese bestünden im aktuellen Zustand bereits: die Ufer im Maßnahmengebiet würden in aktuellem Zustand auf der gesamten Länge von ca. 1400 m Uferbermen und Rutschungen aufweisen. Sie würden auf eine – wenn auch eingeschränkte - vorhandene Morphodynamik hinweisen mit Bereichen unterschiedlicher Strömungsverhältnisse und Wassertiefen. Durch die Ufersicherung im harten Verbau (Spundwand, Blocksteine) würde auf ca. 900 m Länge (A1: 500m + A3: 375m) jegliche eigendynamische Entwicklung im Uferbereich unterbunden werden. Die vorhandene Gewässersohle solle zusätzlich mit Steinschüttungen beidseitig stabilisiert werden, so dass auch hier dynamische Prozesse unterbunden werden. Es sei absehbar, dass das Material (u.a. Kies), das im Rahmen der Instream-Maßnahme eingebracht werden soll, auf Grund des übermäßigen Feinsedimentaufkommens in kurzer Zeit überlagert werde. Dieser bereits heute zu beobachtende Effekt werde sich verstärken: in Mühlhausen werde die Durchleitung des Waldangelbaches durch ein Hochwasserrückhaltebecken geplant, um dessen Verschlammung zu vermeiden. Dieses Material gelange daher in den Leimbach, und werde dort sedimentieren. Voraussetzung für die Wirkung von Strömungslenkern („Buhnen“) sei, dass das gegenüberliegende Ufer unbefestigt sei. Totholz und Strömungslenker, die eingebaut werden sollen, seien hier lagestabil und würden daher nicht der Initiierung eigendynamischer Prozesse dienen. Diese sollten ja auf 900 m unterbunden werden. Der Sinn und Zweck der Buhnen sei somit nicht einleuchtend. Bei stabilen Ufern und Sohle könne der Buhnenbau als Abflusshindernis eine Erhöhung der Wasserspiegellage zur Folge haben. Die Naturschutzverbände fragen sich daher ob das erwünscht sei? Die Manifestierung eines statischen Zustandes ohne Möglichkeit auf Zulassen eigendynamischer Prozesse auf einer Länge von ca. 900 m stelle eine Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponente dar.

Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass strukturelle Defizite des ID-Nr. 1386 „Gewässerstruktur“ WK 35-08-OR5 (Leimbach km 21,7 - 25,0), wie monotones Längs- und Querprofil mit geringer Tiefenvarianz, fast durchgehend Feinsediment- und Schlammlagerungen, gehölzfreie Uferzonen, geringe Tiefen- und Strömungsdiversität, die eine ungünstige Einstufung begründen, bestehen bleiben.

Wurzelwerk und Totholz seien dann zwar vorhanden, doch in eingeschränkter Funktion. Auch das Bachumfeld würde sich mit Ausnahme der Aufweitung nicht ändern. Hinsichtlich der Fauna verschlechtere sich die Situation, da die Spundwände – im Gegensatz zur aktuellen Situation - nicht durch aquatische Organismen und Ufervegetation besiedelbar wären. Durch den Bau der Spundwände und Mauern entfalle die Wasserwechselzone. Dieses u.a. für Amphibien relevante Habitat entfalle auf 2/3 der Länge des Maßnahmengebietes. Auch die laterale Anbindung an die Aue und somit die Durchgängigkeit sei unterbunden. Das Trittsteinkonzept greife allenfalls für wandernde Fischarten. Für ortsgebundene Arten u.a. des Makrozoobenthos oder der Fischfauna habe die Strahlwirkung des Trittsteinkonzeptes keine Relevanz. Dies sei als gravierende Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Zustand zu bewerten. Instream-Maßnahmen würden sich aufgrund der Strahlwirkung von Trittstein-Biotopen rechtfertigen. Für ihre ökologische Wirksamkeit seien weitere in der Nähe befindliche

Gewässerabschnitte mit hoher Biotopqualität notwendig. Die „Wirk-Entfernung“ der Strahlwirkung sei artspezifisch. In Ermangelung geeigneter weiterer Trittsteine und Quellbiotope werde die Wirkung dieses Konzeptes an dieser Stelle bezweifelt. Hinzu komme, dass aufgrund der technisch notwendigen und der räumlichen Engen geschuldeten restriktiven Gewässerunterhaltung in diesem Abschnitt keine Entwicklung einer auch nur annähernd naturnahen Ufer- und Auenvegetation als Lebensraum möglich sei.

Der **Vorhabenträger** entgegnet hierzu:

Der Einbau der Buhnen werde die hydrodynamischen Prozesse in den restriktiven Abschnitten positiv beeinflussen. Durch Einengung des Querschnittes in Kombination mit den geplanten Einbauten und entsprechender Lenkung des Stromstriches werde eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit erfolgen bzw. im Strömungsschatten der Einbauten eine Abnahme der Geschwindigkeit. Infolge dessen würden sich im Sohlbereich sowohl eine Erhöhung der Tiefen- und Breitenvarianz als auch Umlagerungsprozesse und diversifizierte Sedimentablagerungen ausbilden können. Dies sei im aktuellen Bestand nur eingeschränkt gegeben. Durch den Einbau der Strömungslenker würden sich, auch wenn diese ortsstabil vorgesehen seien, die derzeit relativ homogenen Strömungsverhältnisse zumindest lokal deutlich heterogener gestalten. Dies stelle gegenüber dem bestehenden Zustand keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der hydromorphologischen Qualitätskomponente dar. Die angesprochenen bereits bestehenden Veränderungen, insbesondere die Hangrutschungen, seien aus Gründen des Schutzes der angrenzenden Infrastruktur nicht tolerierbar und würden bzw. seien bereits an besonders kritischen Stellen beseitigt worden. Dies bedeute, dass die gewünschten morphodynamischen Prozesse im bestehenden Zustand zu keinen dauerhaften Strukturen führen könnten.

Der Hinweis zur Gefahr der "Zusedimentierung" der Kiesstrukturen sei sicherlich nicht unbegründet. Da aber bereits im aktuellen Zustand an einigen Stellen im restriktiven Abschnitt gröbere Schotterbereiche zu identifizieren seien, sei davon auszugehen, dass im Zuge der Querschnittsreduzierung und der geplanten Einbauten, der Flächenanteil der Grobsedimente zunehmen werde. Auch bei der beschriebenen Zunahme von Sedimeneinträgen sieht der Vorhabenträger für diesen Abschnitt maximal temporäre Beeinträchtigungen.

So seien, hervorgerufen durch gewässerbauliche Maßnahmen oberhalb, zwar verstärkt punktuelle z.T. inselartige Feinsediment-Ablagerungen festgestellt worden, diese wären aber, meist im Zuge von Ereignissen höheren Abflusses, wieder vollständig erodiert. Die Gefahr einer Erhöhung der WSP-Lage durch die Einbauten werde nicht geteilt, da die Einbauten an die Höhe des MQ-Pegels angepasst wurden und auch nur maximal die Hälfte des Querschnittes einnehmen würden. Die Einbauten seien zudem im hydraulischen Modell entsprechend berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der Vegetation sei im restriktiven Bereich aktuell keine gewässertypische Vegetation vorhanden. So sei linksseitig ein artenarmer, stickstoffbetonter Grassaum

und rechtsseitig ein mittlerweile fast durchgängiger Stauden-Knöterichsaum vorhanden. Durch die Maßnahme würden sich zumindest im Bereich der Anlandungen (im Lee der Bühnen) Möglichkeiten einer gewässertypischen Vegetationsentwicklung (Röhrichte, Ufer-Hochstauden) ergeben, die ja auch im Zuge der angepassten Unterhaltung gefördert werden solle.

Auch ausgeprägte Wasserwechselzonen seien im aktuellen Zustand nicht vorhanden. Dies bestätige sich auch im Rahmen der faunistischen Kartierung, die nur wenige einzelne Individuen des Teichfrosches feststellen konnte. Von dem Verlust eines entsprechenden Lebensraumes könne daher nicht ausgegangen werden. Der Einbau von Spundwänden beeinträchtige lediglich das linke Ufer auf einer Länge von insgesamt ca. 910 m. Durch den Bau der Hochwasserschutzmauern werde die Wasserwechselzone nicht tangiert. Das rechte Ufer sei nach dem Ausbau wieder durch aquatische Organismen und eingeschränkt durch Ufervegetation besiedelbar.

11.3. Grundwasser

Da die geplante Spundwand im Bereich zwischen der Hubbrücke und dem ehem. Bahnwärterhaus beim beobachteten Grundwasserhöchststand zwischen 60 cm (beim ehem. Bahnwärterhaus) und 1,90 m (bei der ehem. Hubbrücke) in das Grundwasser (Grundwasserhöchststände) eintauche und im Maßnahmengebiet eine geologische Störung verlaufe, erachten die Naturschutzverbände ein Grund- und Sickerwassermodell für unerlässlich. Aufgrund des Boden-Wasser-Wirkpfades, und einem nicht auszuschließenden Kontakt mit dem Grundwasser bestünde aus ihrer Sicht die Gefahr einer Kontamination des Grundwassers mit belastetem Sickerwasser aus den Altablagerungen. Der potenzielle Eintragspfad zusätzlicher Grundwasserbelastung erfordere nach Auffassung der Naturschutzverbände erhöhte fachliche Aufmerksamkeit. Es wird daher die Anlage von Kontrollbrunnen angeregt.

Der **Vorhabenträger** setzt dem entgegen, dass bezüglich Grundwasserkontrollbrunnen am 30.11.2021 von Seiten der Genehmigungsbehörde die Untere Altlasten und Bodenschutzbehörde des LRA RNK angehört wurde.

Der Vorhabenträger bewertet die Gefahr eines Einsickerns von Oberflächenwasser in das Grundwasser aufgrund der Einbindung der Spundwände in vorhandene bindige Bodenschichten als sehr gering.

11.4. Bauphase

Bei einer Bauzeit von 2-3 Jahren legen die Naturschutzverbände auf die baubedingten Konflikte ein besonderes Augenmerk.

Die Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit sowie die mögliche Beeinträchtigung durch Trübstoffeintrag über einen so langen Zeitraum wird daher kritisch gesehen. Die Erfahrungen mit den bisherigen Baustellen im Oberlauf habe gezeigt, dass die Gefahr von Schadstoffeintrag durch Maschinen, Fahrzeuge und Baumaterial

äußerst realistisch sei. Daher regen die Verbände an, dass ein Fischsachverständiger geeignete Vorsorgemaßnahmen entwickeln solle.

Die Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung wird begrüßt. Falls nicht bereits geplant, wird zudem eine vom Vorhabenträger gestellte und unabhängige ständige Bauaufsicht vor Ort angeregt.

Der **Vorhabenträger** versichert hierzu, dass die Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt werden.

11.5. Unterhaltung

Der aktuelle Zustand des Gewässers sei auch eine Folge der Art und Weise der Gewässerunterhaltung, die in einem Hochbett restriktiv sein müsse, führen die Naturschutzverbände an. Um eine durchgehende qualitative Verbesserung zu erhalten, sei es daher unerlässlich den Leimbach aus seinem gefährlichen Hochbett zu verlegen.

Dies sei derzeit allerdings nicht gewünscht. Wie es bereits bei der Unterhaltung der Rheindämme üblich sei, wird daher eine abschnittsweise Dammpflege mit unterschiedlichen Mahdzeitpunkten empfohlen. Aufgrund des Nährstoffeintrags in den Leimbach solle das Schnittgut abgeräumt werden. Aus tier- und pflanzenökologischen Gründen dürfe keinesfalls gemulcht werden.

„Im Aufweitungsbereich der Maßnahme M 3 seien die Eingriffe durch Unterhaltung minimierbar“. Bis auf Neophythenbekämpfung, Entfernung von nicht naturnahem Geschwemmsel (Müll), u.a. im Rahmen des Monitorings identifizierten Notwendigkeiten regen die Naturschutzverbände an, hier die Unterhaltungsarbeiten nahezu vollständig zurückzufahren. Auf diese Weise könne sich ein Bereich entwickeln, der für viele Arten Deckung und Schutz und somit Lebensraum biete. Ziel sei dann, dass sich in dem ‚unberührten‘ Leimbachabschnitt Populationen mengenmäßig erholen können.

Der **Vorhabenträger** erläutert, dass eine abschnittsweise Mahd der Böschung bereits im Unterhaltungskonzept vorgesehen sei. Der Verzicht auf eine Mulchmahd (Mahd ohne Abräumen) sei für den ökologischen Trittstein vorgesehen, wurde aber mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der "Entsorgung" des anfallenden Schnittes nicht für die restriktiven Bereiche festgeschrieben. Dem gewünschten weitgehenden Verzicht einer Unterhaltung im Trittsteinbereich könne aufgrund der Gewährleistung der hydraulischen Funktionen des Leimbachs (auch im Bereich des Trittsteins) nicht vollständig entsprochen werden. Durch die hier angedachte gelenkte Sukzession werde sich der gewünschten weitgehenden Einstellung der Unterhaltung angenähert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anregungen, Bedenken und Verbesserungsvorschläge der Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen, schließt

sich im Ergebnis aber vollumfänglich den Einlassungen des Vorhabenträgers an. Dies vor allem auch, da die Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange (Untere Naturschutzbehörde, Fischereibehörde, Gewässerschutz sowie Grundwasserschutz) der Planung unter Einhaltung zusätzlicher Nebenbestimmungen zustimmen.

Die Befürchtungen der Naturschutzverbände werden daher nicht geteilt und finden keine Berücksichtigung, falls nicht ohnehin bereits in den mannigfaltigen Unterlagen bereits geschehen.

12.Stellungnahmen der sonstigen Berechtigten

Die Bedenken und Anregungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der Stadtwerke Wiesloch, der AVR Kommunal AöR, des Abwasser- und Hochwasserschutzverbandes Wiesloch, der Deutschen Telekom Technik GmbH, der Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, der Netze BW, wurden in den in Teil A. V. festgehaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Der Verband Region Rhein-Neckar, die Metropolregion Rhein-Neckar Heidelberg-Mannheim sowie der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim haben keine Einwände erhoben und stimmen dem Vorhaben zu.

13.Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde ein verpflichtender, einheitlicher Bezugsrahmen für ganz Europa geschaffen und einheitliche Ziele zum Gewässerschutz festgelegt, die bis zum Jahr 2015 erreicht werden sollen. Im Wesentlichen sind dies, die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer, das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustandes für erheblich veränderte Gewässer, sowie die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung der Oberflächengewässer und die Eliminierung gefährlicher Stoffe aus den Gewässern. Weitere Ziele der EG-WRRL sind die Herstellung eines guten chemischen und quantitativen Zustands des Grundwassers.

Der Leimbach ist Teil der Programmstrecke der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Gewässersituation wurden die für den Leimbach konzipierten Maßnahmen zur Herstellung der „Durchgängigkeit“ bzw. „Gewässerstruktur“ in die Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenprogramme aufgenommen, so dass neben dem aus hydraulischen bzw. dammbautechnischen Gründen erforderlichen Ausbau auch den Vorgaben der EG-WRRL entsprochen werden kann.

Die Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH – GefaÖ - hat deshalb unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie die Prüfung für den Leimbach hinsichtlich potenziell eintretender Verschlechterungen des ökologischen Zustandes in Folge der geplanten Baumaßnahmen vorgenommen.

Ein Gewässerausbau ist regelmäßig als Eingriff im Sinne des 14 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Der Tatbestand einer Veränderung der Gewässerverhältnisse ist gegeben, aufgrund der teils erheblichen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme. Diese Beeinträchtigungen werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme zeitweise akzeptiert. Nach baubedingt kurzzeitiger Verschlechterung des Gewässerzustandes ist zu erwarten, dass sich der Zustand des Leimbachs mit Abschluss der Baumaßnahme wieder erholen wird.

Mit den Maßnahmen des Bauabschnittes 3.1. - kann zudem das weitere Ziel nämlich die „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Sinne der Ziele der *Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland* (EG-WRRL)“ erreicht werden.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sollen Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben die Anforderungen der EG WRRL Rechnung getragen wird und die Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen, insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Interessen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert.

14.Nebenentscheidungen

Die Anordnung der Überwachung des Vollzugs durch einen Fachbauleiter, Landschaftsplaner und der ökologischen Umweltbaubegleitung sowie die Bauüberwachung erfolgt gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 WG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 WG.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Landesgebührengesetz (LGebG) besteht für das Land Baden-Württemberg Gebührenfreiheit.

15. Einwendungen von Privaten

Die nachfolgend aufgeführten Einwender haben im Rahmen der Offenlage beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – ihre Einwendungen abgegeben:

15.1.

Die Eheleute Harry & Erika Glaser, [REDACTED], haben mit Schreiben vom 05.12.2021, fristgerecht Einwendungen erhoben:

Familie Glaser stellt die Baumaßnahme an sich nicht in Frage, sondern die Dimension der Maßnahme.

Sie beruft sich darauf, die örtliche Situation in diesem Bereich der Planungen zu kennen. Laut ihren Erfahrungen sind seit dem Jahr 1960 bis heute durch den Leimbach bei Starkregenereignissen keine Überschwemmungen aufgetreten.

Ein 10 oder 20jähriges Hochwasser sei, wie im Erläuterungsbericht der Planungsunterlagen aufgeführt nie aufgetreten. Die eigene Hauszufahrt, das an gepachtete Gelände und ihr Eigentum sei bis heute nie überflutet gewesen.

Im Gebiet zwischen Feldbahnmuseum und Kläranlage habe sich in den zurückliegenden Jahrzehnten ein Rückzugsort für Lebewesen der verschiedensten Arten gebildet.

In deren Lebensraum werde durch die Maßnahme massiv eingegriffen und der Lebensraum zerstört. Familie Glaser nimmt auch auf die Pappeln Bezug. Diese seien entgegen der Auffassung des Vorhabenträgers nicht alle abgestorben oder krank.

Da sich im Bereich des Feldbahnmuseums bis zur Kläranlage ein Biotop bzw. ein Rückzugsort entwickelt haben soll, wird der Vorschlag, den Leimbach für die Bevölkerung wieder erlebbar zu machen, zumindest in dem genannten Bereich, als Fehler angesehen. Auch der angedachte Radweg (bis jetzt nicht in dieser Planung vorgesehen aber angedacht) würde einer massiven Störung des Rückzugsgebietes gleichkommen.

Familie Glaser bittet daher darum in diesem Bereich die Ausmaße der Baumaßnahmen zu überdenken und den Plan eines Radweges einzustellen.

Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:

Die Erstellung und Planung von Radwegen ist nicht Teil der Antragstellung.

Familie Glaser sei auch vor und nach und während der Baumaßnahmen direkt betroffen:

Die für die Baumaßnahme geplante Behelfszufahrt durch den Garten der Familie Glaser sei, wie geplant nicht mehr möglich.

Der Garten habe sich in den vielen, nun vergangenen Jahren verändert und werde von Seiten der Familie massiv genutzt, was künftig durch die Behelfszufahrt nur noch sehr eingeschränkt möglich wäre. Dies sei sowohl dem Vorhabenträger als auch der Genehmigungsbehörde bereits mitgeteilt worden.

Es werde daher gebeten eine andere Lösung für die Behelfszufahrt zu suchen und diese mit Familie Glaser abzustimmen. Die Behelfszufahrt müsse so gestaltet werden, dass Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Notarzt, Besucher und Lieferanten jederzeit, problemlos die Zufahrt nutzen könnten. Dies müsse auch nach dem Umbau der jetzigen Zufahrt immer gewährleistet bleiben!

Im Erläuterungsbericht werde erwähnt, dass die umgebaute Originalzufahrt, bei einem 100-jährigen Hochwasser für kurze Zeit überflutet und nicht befahrbar sei, dies sei für die Familie in keinem Fall akzeptabel, da der Zugang jederzeit von einem Rettungswagen, Feuerwehr oder der Polizei erreichbar sein müsse.

Familie Glaser fordert eine schriftliche Regelung über die Instandhaltung des späteren Zufahrtsweges, der seit über 12 Jahre auf eigene Kosten mit Schotter, eigenem, körperlichem Einsatz usw. zum Vorteil des Eigentümers instandgehalten werde.

In Zukunft, sei dies aufgrund von Alter und auch finanziell nicht mehr leistbar. Der Gewässerverband, das Regierungspräsidium KA, die Deutsche Bahn, die Stadt Wiesloch, ungebetene Besucher und andere würden künftig diesen Weg auf Kosten der Familie Glaser nutzen.

Mehrfach sei in den letzten Jahren von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe mündlich versichert worden, so auch am 04.11.2021 bei der öffentlichen Versammlung im Palatin Wiesloch, dass dies Aufgabe des Regierungspräsidiums sei und dies nach dem Umbau auch zwei Mal jährlich durchgeführt werde.

Familie Glaser wünscht hier daher, bis zum Beginn der Baumaßnahme eine entsprechende schriftliche Bestätigung.

Ebenso wird die Einzäunung des restlichen, noch frei zugängigen Geländes (aus Richtung der Kläranlage), mit einem Zaun in mindestens 1,60 Meter Höhe auf Kosten des Vorhabenträgers gefordert, da Familie Glaser davon ausgeht, dass nach dem Umbau wieder mit einer Zunahme des Publikumsverkehrs im privaten Bereich zu rechnen sei. So sei dies bereits nach dem Ausbau des Leimbachparkes der Fall.

Das Gelände müsse in Zukunft vor dem Zutritt von Unbefugten geschützt werden.

Im Erläuterungsbericht habe man gelesen, dass im Verlauf der 14 km Leimbachstrecke an den verschiedensten Stellen Trittsteine für die Feuerwehr vorgesehen sind.

Fam. Glaser fragt daher nach, ob dies auch im Bereich deren Anwesens vorgesehen sei.

Außerdem werde im Erläuterungsbericht in der Anlage 1 in der Tabelle 9.1 Nummer 10 erwähnt, dass während der Baumaßnahme, Privatgelände genutzt werden solle. Hier wünscht die Familie eine detaillierte Erläuterung und Mitteilung einer Zeitspanne.

In der Planung der Maßnahme sei der Erhalt der Tanne und des Kirschbaumes am Zugang des Privatgrundstückes eingeplant. Familie Glaser möchte hier klarstellen, dass sie mit einer Fällung der Bäume und weiteren Bäumen auf dem eigenen Grundstück und des angrenzenden, von ihnen gepflegten bzw. früher an gepachteten Grundstückes (in den Planungsunterlagen als Zwickelgrundstück bezeichnet) auf keinen Fall einverstanden ist.

Die Eheleute fordern daher die schriftliche Festlegung einer Bestandsgarantie für diese Bäume.

Ein weiteres Problem wird im „verseuchten Zustand“ des Leimbaches gesehen. Familie Glaser befürchtet, dass durch das Bauvorhaben Schwermetalle in das Grundwasser und somit in den eigenen Brunnen bzw. auf das Gartengelände gelangen könnte. Dies sei ausdrücklich zu verhindern.

Auch der sich im Vormarsch befindliche Knöterich, dürfe nicht durch das Bauvorhaben in Bereiche des Privat- Anwesens ausgebracht werden.

Der Auffahrtsbereich der Zufahrt, sei nach der Maßnahme 3.2 Leimbachpark nicht mehr wie im ursprünglichen Zustand geteert worden. Was dazu geführt haben soll, dass weitere Löcher in der Auffahrt mit Schotter immer wieder auszubessern waren. Es wird hier gefordert, dass auch dieser Bereich wieder in den alten geteerten Zustand versetzt werde.

Da vor Beginn der Maßnahme das ganze Gelände nach Altlasten in Bezug auf Munition/Blindgänger aus der Vergangenheit überprüft werde, möchte Familie Glaser betonen, dass sie voraussetzt, dass der Schutz von Leib und Leben beachtet werde.

In der Informationsveranstaltung am 04.11.2021 sei mitgeteilt worden, dass noch nicht feststehe, ob ausgehend von der Seite des Klärwerkes oder der ehemaligen Hubbrücke mit dem Bau begonnen werde.

Familie Glaser sieht einen Beginn von der Hubbrücke aus als Nachteil an, da bei Eintritt eines Hochwassers auf Höhe des Grundstückes der Familie das Wasser nicht abfließen könne. Die Engstelle befände sich dann hinter dem genannten Bauabschnitt.

Familie Glaser fordert deshalb bei allen, das Grundstück der Familie Glaser betreffenden, Planungsschritten im Rahmen der Baumaßnahme **schriftlich** zeitig vorab informiert zu werden.

Die Familie gehe davon aus, dass vor Beginn der Maßnahme eine Bestandsaufnahme stattfinde, in der der aktuelle Zustand ihres Hauses, Grundstückes, Gartens, Zufahrt

usw., dokumentiert werde und im Falle auftretender Schäden eine Beseitigung auf Kosten des Vorhabenträgers erfolge.

Die Familie stellt klar, dass sie keinerlei Kosten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme tragen werde.

Sie weist auch auf die Schreiben ihres Rechtsanwaltes in den Jahren Dez. 2017 und Aug. 2018 hin.

Der **Vorhabenträger** setzt dem entgegen, dass Starkregenereignisse wegen ihrer hohen Niederschlagsintensität ein schwer zu kalkulierendes lokales Überflutungsrisiko darstellen. Für Starkregenereignisse seien die Kommunen selbst im Rahmen ihrer Vorsorgeplanung zuständig. Starkregen sei im Rahmen des Vorhabens nicht untersucht worden. Hochwässer hingegen entstünden, wenn das Einzugsgebiet eines Gewässers großräumig und langanhaltend überregnet werde.

Eine hydrologisch-hydraulische Untersuchung beziehungsweise eine Flussgebietsuntersuchung sei für die Analyse eines Starkregenereignisses nicht geeignet. Sie diene der Analyse von Hochwasserereignissen, wenn die Überflutungen direkt aus dem Gewässer heraus erfolgen. Ursache hierfür seien große Abflussmengen, die durch räumlich ausgedehnte, langanhaltende Niederschläge unter anderem auch in Verbindung mit Schneeschmelze entstünden.

Dies sei so auch bei den Leimbach-Hardt bach-Projekten (insgesamt 5 Maßnahmen) angewendet. Ziel des Gesamtvorhabens sei es, den Hochwasserschutz am Leimbach zwischen Wiesloch und Oftersheim erheblich zu verbessern und gleichbedeutend die Gewässerökologie aufzuwerten.

Es sei im Erläuterungsbericht nicht behauptet worden, dass der Weg schon überströmt wurde, sondern, dass er theoretisch bei Betrachtung der Statistik etwa ab einem 10-jährlichen Hochwasserereignis überflutet werden würde.

Der im Rahmen des Vorhabens geplante ökologische Trittstein befände sich im genannten Bereich auf Höhe von Feldbahnmuseum und Kläranlage.

Durch die ökologische Umgestaltung dieses Bereiches, die neben der Gestaltung eines naturnahen Gewässerslaufes auch die angrenzende Aue mit einbeziehe, würden hier Habitatstrukturen mit positiven Wirkungen auf die Tierwelt geschaffen.

Diese werden nachfolgend beschrieben:

Im Gewässer selbst könne eine Erhöhung der Lebensraumvielfalt durch die Schaffung unterschiedlicher Tiefenbereiche erreicht werden. Hierdurch würden sich Lebensräume für verschiedene Fischarten aber auch Kleinstlebewesen ergeben. Insbesondere durch das Einbringen bzw. das Tolerieren von Totholz erfahre dieser Bereich eine weitere Aufwertung. Auch der Uferbereich werde durch Vorgestaltung und geförderte

eigendynamische Entwicklung eine deutliche Verbesserung der Habitatstrukturen gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen. Neben flacheren Uferbereichen mit einer Wasserwechselzone, die eine Entwicklung von Kleinröhrichten und Uferhochstauden ermögliche, würden auch Steiluferbereiche geschaffen.

Die Vegetation der Flachufer werde dabei besonders der Tiergruppe der Insekten (insbesondere Libellen, Schmetterlinge und Wildbienen) zugutekommen, als Nahrungshabitat sowie zur Fortpflanzung und zur Überwinterung. Auch die angrenzenden Wiesenstandorte würden durch entsprechendes Saatgut und angepasste Pflege artenreich entwickelt mit je nach Wasserversorgung und Exposition unterschiedlicher Artenzusammensetzung.

Hierdurch werde für die hier angesprochenen höheren Tierarten (Vögel, Säugetiere) günstige Auswirkungen auf deren Ernährungsgrundlage geschaffen. Durch die Pflanzung von Gehölzen am Ufer (Erlen und Strauchweiden), aber auch in den höher liegenden Böschungsbereichen (Strauchgehölze und Baumarten der Hartholzaue (Eichen, Ulmen, Eschen)) würden mittel- bis langfristig neue Habitate für Vögel (Frei- bzw. Höhlenbrüter) aber auch für Fledermäuse (Quartiermöglichkeiten) geschaffen. Weitere vorgesehene Speziallebensräume beträfen die Zauneidechse für die an geeigneten Standorten für diese Tierart günstige Habitatstrukturen angelegt werden. In diesem Zusammenhang könne auch die Anlage eines Steiluferbereichs genannt werden, die als potentiell Bruthabitat für den Eisvogel vorgesehen sei.

Zusammenfassend könne ausgesagt werden, dass insbesondere der angesprochene Bereich des geplanten ökologischen Trittsteins eine deutliche Aufwertung bzw. Verbesserung für die hier angesprochenen Tiere darstellen wird.

Wesentliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben würden somit auf die Bauphase beschränkt bleiben. Der Verlust der Altpappeln, die einen wesentlichen Teil der Beeinträchtigung durch das Vorhaben darstellen, sei durch planerische Anpassungen nicht vermeidbar.

Neben der artenschutzrechtlichen Begleitung der Fällungen dieser Bäume werde durch die Errichtung von Totholzpyramiden aus den Stammteilen eine teilweise Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion, insbesondere für totholzbewohnende Insektenarten, ermöglicht. Die sich durch den Wegfall von Bruthöhlen und potentiellen Fledermausquartieren ergebenden Beeinträchtigungen würden kurz- und mittelfristig durch die Anbringung geeigneter künstlicher Nisthilfen bzw. entsprechender Fledermauskästen gemindert. Langfristig würden durch Neupflanzungen bzw. zugelassener Gehölzentwicklung neue Habitatbäume in diesem Umfeld entstehen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Pappeln bereits in der Zerfallsphase befänden, werde die Beeinträchtigung deshalb als ausgleichbar angesehen.

Im Rahmen des Vorhabens sei nur im Randbereich des ökologischen Trittsteins eine Verbesserung der Zugänglichkeit vorgesehen.

Diese beschränke sich auf eine etwa 100 m² große bermenartige Absenkung der Uferböschung. Der Bereich solle die Möglichkeiten zur Naturbeobachtung insbesondere

von Wasservögeln verbessern. Der weitaus überwiegende Bereich des Trittsteins sei durch Gebüschpflanzungen, Altgrasbestände und ufernahe Röhrichte und Hochstaudenbestände von einer direkten Einsichtnahme abgeschirmt.

Bei einer Nutzung der für die Unterhaltung notwendigen gewässerparallelen Wege als Rad- oder auch Spazierwege sei eine Störung der Tierwelt insbesondere im ökologischen Trittstein nicht auszuschließen.

Radverkehr werde vom Land als Träger der Unterhaltungslast der Dämme bzw. der Unterhaltungswege als „Nebennutzung“ auf eigene Gefahr geduldet.

Eine künftige Nutzung oder auch Gestaltung des Unterhaltungswegs am Leimbach als Radweg sei nicht Gegenstand der Antragsstellung und liege später auch nicht in der Verantwortung des Landes (z. B. Verkehrssicherungspflichten, Ausgleich der Ökobilanz, Unterhaltungspflichten, naturschutzfachliche Akzeptanz, Entsorgung bzw. Rückbau).

Die Einrichtung einer Behelfszufahrt sei nur über die dargestellte Seite, d.h. von Norden her möglich. Erforderliche temporäre Eingriffe in das Privatgelände im Zusammenhang mit der Einrichtung der Behelfszufahrt werden im Zuge des Rückbaus ausgeglichen bzw. die beanspruchten Flächen, soweit diese nicht durch die geplanten Maßnahmen baulich überprägt wurden, wiederhergestellt. Die in Tab. 9.1, Nr. 10 erwähnte bauzeitliche Inanspruchnahme des Grundstücks beziehe sich auf den Flächenanteil für die Behelfszufahrt. Weitere Eingriffe seien nicht geplant (siehe dazu auch Anl. 02-08, Grunderwerbspläne).

Eine Bestandsgarantie für den Erhalt aller Bäume, sowohl auf dem eigenen Grundstück (Kirsche und Tanne ausgenommen) als auch auf dem angrenzenden, durch die Anwohner gepflegten Grundstück der Gemeinde (13431/8) könne aus Sicht des Vorhabenträgers nicht gegeben werden. Die angrenzenden Grundstücke 13431/8 und 13431/6 befänden sich im Eigentum der Stadt Wiesloch. Des Weiteren werde das Grundstück 13431/6 durch die geplanten Maßnahmen zur Gestaltung des ökologischen Trittsteins im mittleren Gewässerabschnitt fast vollständig baulich überprägt. Die Behelfszufahrt sei so ausgelegt, dass das Anwesen mit Feuerwehrfahrzeugen, Rettungswagen, Notarzt, Besucher und Lieferanten erreicht werden könne.

Einen Anspruch auf eine Umzäunung des Privatgeländes zum Schutz des Zutritts von Unbefugten bestehe nicht. Bestehende Zäune, die im Zuge der Baumaßnahme entfernt werden müssen, werden entschädigt, sofern sie nach Gesetz zulässig und sich diese innerhalb der Grundstücksgrenzen befänden.

Der Dammabschnitt im Zufahrtsbereich zum ehemaligen Bahnwärterhaus sei bei der Planung so bemessen worden, dass er auch bei Hochwasser z.B. mit Rettungsfahrzeugen befahrbar sein wird.

Im heutigen Zustand sei der Dammabschnitt aufgrund der drohenden Überflutungen bereits ab ca. einem HQ10 nicht mehr befahrbar. Dies könne aus den geotechnischen Anforderungen für den Ausbau abgeleitet werden. Nach dem Gewässerausbau sei der

linksseitige Dammkronenweg in diesem Abschnitt erst bei einem HQ100 auf einem kurzen Abschnitt kurzzeitig knapp überströmt. Dies stelle eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Hinsichtlich der Unterhaltung des Zufahrtsweges scheine ein Missverständnis vorzuliegen. Eine Unterhaltung 2-mal jährlich sei durch den Vorhabenträger nicht vorgesehen.

Da aber der Zufahrtsweg zum Bahnwärterhaus aufgrund von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen als Unterhaltungsweg genutzt werde, werde der Weg bei Verursachung von Schäden durch den Träger der Unterhaltungslast wieder ordnungsgemäß hergestellt, um die Funktionsfähigkeit als Unterhaltungsweg aufrecht zu erhalten.

Für Schäden infolge von Nutzungen darüber hinaus könne das Land Baden-Württemberg nicht aufkommen. Nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses sei eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und weiteren Nutzern des Unterhaltungsweges (Anwohner und die Deutsche Bahn AG) zu schließen.

Wie bereits in der Vergangenheit erläutert, werde der künftige Wegeaufbau mit entsprechendem Unterbau und geeignetem, kornabgestuften Material vollständig neu hergestellt. Durch die Materialwahl und die neue Uferböschung werde das Versickern und Abfließen von Regenwasser zum Leimbach hin begünstigt und dadurch auch das Auftreten von Schlaglöchern reduziert.

Im Hinblick auf die Trittsteine liege offensichtlich ein Missverständnis vor. Trittsteine für die Feuerwehr gebe es auf der gesamten Leimbachstrecke nicht!

Die Trittsteine hätten einen rein ökologischen Hintergrund und würden der Biotopvernetzung dienen. Vermutlich liege eine Verwechslung mit der im Erläuterungsbericht angesprochenen böschungsgleichen Tritthilfe für die Feuerwehr im Bereich des AVR-Geländes vor.

Wie dem Kapitel 2.7 des Erläuterungsberichtes der Objektplanung zur Genehmigungsplanung zu entnehmen sei, könne im Bereich der Maßnahmenstrecke davon ausgegangen werden, dass keine durchgängige Verbindung zwischen dem Leimbachbett und dem unterlagerten Aquifer bestehe. Die durchgeführten Baugrunderkundungen ließen auf bindige Bodenschichten im Untergrund bis mindestens eine Tiefe von -6,0 m (ab OK Damm) schließen. Im Zuge der Erstellung des geotechnischen Gutachtens sei örtlich in Tiefen von ca. 4 – 5 m unter der Krone des linken Leimbachdammes Wasser angetroffen worden (ca. 108,30 m+NN), welches als lokal zusickerndes Leimbachwasser innerhalb der Schwemmlössablagerungen zu deuten sei.

Die ausgearbeiteten und eingereichten Genehmigungsunterlagen würden keine anschließend erfolgten Veränderungen in der Gartengestaltung enthalten. Der Grundstückseigentümer sei im Rahmen der Planungen stets einbezogen worden. Dies schließe insbesondere auch die Behelfszufahrt ein. Derzeit würden keine Unterlagen zu aktuellen oder künftig geplanten Umgestaltungen vorliegen.

Zur Problematik des Knöterich-Befalls seien im Maßnahmenblatt V / M 6 dezidierte Anweisungen zur Gewährleistung der Verhinderung der Entwicklung von entsprechenden Dominanzbeständen im Maßnahmenabschnitt genannt worden.

Diese beträfen insbesondere die Phase der Erdbauarbeiten bzw. die Anwuchsphase.

Ein Monitoring nach der Bauphase, speziell für die Neophyten-Thematik, werde in den Unterlagen nicht genannt.

Hinsichtlich der Erfahrungen in Abschnitt 3.2 und der aktuellen Knöterich-Situation im Abschnitt werde dies als sinnvoll erachtet. Da sich eine eventuelle Problematik durch Knöterichbefall relativ rasch nach der Bauphase zeigen werde (entweder durch unzureichende Entfernung von belastetem Erdmaterial oder durch Neueintrag von Diasporen in noch unbewachsene Uferbereiche) werde vorgeschlagen, dass in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung eine jährliche Kontrollbegehung des Abschnittes stattfinden solle.

Daran anschließend könne je nach Verlauf der ersten drei Jahre eine Verlängerung (bei festgestelltem, wiederkehrendem Befall) oder auch eine Beendigung des Monitorings (ohne Nachweise von Knöterich und Bestandesschluss der Einsaaten) erfolgen.

Der Auffahrtsbereich auf die Dammkrone sei derzeit bis auf Höhe der ehem. Hubbrücke asphaltiert. In der Genehmigungsplanung sei die Herstellung der Dammüberfahrt bis zur angrenzenden Verkehrsfläche als Schotterweg geplant.

Alternativ könne im Zuge der Ausführungsplanung hier ein Belagwechsel auf einen Asphaltweg zur Befestigung der Dammüberfahrt und Herstellung der Anschlüsse vorgenommen werden. Im Zuge eines solchen Belagwechsels müsse hierzu jedoch eine Neubewertung der Eingriffe in Biotope und Böden für die betroffene Fläche erfolgen. Je nach Größe der neu zu versiegelnden Fläche wären eventuell ergänzende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Im Rahmen des Bauablaufs sei eine Kampfmittelerkundung (Oberflächensondierung) in den bombardierten Bereichen innerhalb des Baukorridors vom bestehenden Gelände bzw. Dämmen aus (einschl. Gewässersohle) vorgesehen.

Ein detaillierter Bauablauf wird im Rahmen der Ausführungsplanung bestimmt.

Beweissicherungsverfahren und baubegleitende Erschütterungsmessungen (auch wg. Einflüssen durch Bahnverkehr) sind angedacht. Alle Gehölze können nicht gesichert werden. Es wurde bereits eine Sonderbauweise zur Erhaltung einzelner Gehölze geplant.

Die Anwaltsschreiben der Fam. Glaser sowie die damaligen Antwortschreiben des RPK wurden von der Genehmigungsbehörde zur Verfahrensakte genommen.

Soweit sich die Einwendungen nicht erledigt haben, werden sie als unbegründet zurückgewiesen.

15.2.

Frau Heike Hollerbach, [REDACTED]
[REDACTED], **fristgerecht Einwendungen erhoben:**

Frau Hollerbach bringt ihre Bedenken gegenüber dem Projekt „Ausbau Leimbach-Oberlauf vom HRB Nußloch bis zur Hubbrücke Wiesloch“ des Landes Baden-Württemberg vor.

Sie bezieht sich hier insbesondere auf das Einbringen der **Spundwände** und sieht einen **Aufstau des Grundwasserlevels** und damit eine Gefährdung der Bausubstanz ihres Wohnhauses, das gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg ein geschütztes Kulturdenkmal ist.

Es sei daher besonders schützenswert und zu erhalten (§ 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz). Der Denkmalwert begründe sich auf die ungewöhnliche Art des Backsteinbaus mit den folgenden besonders schützenswerten Punkten:

- das Dekor aus Backstein am Westfenster im Erdgeschoss und der Pfeiler für den Altan auf der Südterrasse,
- die Dachform,
- die innere Gestaltung des Treppenhauses,
- der Keller mit seinen außergewöhnlichen von der TIWAG AG selbstgebrannten langen Tonplatten in der Kellerdecke und
- die fundamentlose Art-Deco-Arkaden-Mauer aus Backstein an der Westseite der Terrasse mit einer Frontfigur aus geformten handgemachten Backsteinen im Art-Deco-Stil.

Das Kulturdenkmal sei durch die massiven Eingriffe in den Gewässerkörper gefährdet. Daher fordere Sie vor dem Beginn der Bauarbeiten ein Beweissicherungsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers.

Die fundamentlose **Art-Deco-Arkaden - Mauer** sei zusätzlich vor den Erschütterungen des Schwerlastverkehrs durch und auf Kosten des Antragstellers zu sichern, um einen Einsturz oder eine Rissbildung zu unterbinden. Im Rahmen des Ausbaus des „Leimbachparkes“ seien aufgrund der Nutzung schwerer Baumaschinen bereits Schäden am Kellerboden zu verzeichnen gewesen.

Diese seien seinerzeit zwar dem Antragsteller gemeldet, aber leider nicht mehr auf dessen Kosten behoben worden. Mit der jetzt geplanten Maßnahme würden schwere Baumaschinen unmittelbar und höher frequentiert das Haus von drei Seiten passieren, da die geplante Baustellenzufahrt und die Baustraße unmittelbar neben dem Haus verlaufen sollen. Der freie Platz auf der Ostseite des Hauses werde darüber hinaus als Warte- und Rangierplatz für Lastkraftfahrzeuge und Baumaschinen dienen. Weitere Schäden seien daher nicht auszuschließen.

Sie bittet, darzulegen welche Maßnahmen vom Vorhabenträger vorgesehen seien, um Erschütterungen hervorgerufen durch Schwerlastverkehr zu verhindern.

Wie möchte der Antragsteller mögliche auftretende Schäden am Gebäude dokumentieren und beheben?

Sofern das Einbringen von Spundbohlen erforderlich sei, so solle im Bereich der Wohnbebauung ein kontinuierliches sekundengenaues **Monitoring** durchgeführt werden, um mögliche Setzungen umgehend zu erfassen und Vorkehrungen zur Vermeidung einleiten zu können.

Zur Einbringung der Spundbohlen seien rüttel- und schlagfreie Verfahren anzuwenden, um Vibrationen zu vermeiden. Darüber hinaus sei durch den Antragsteller ein Monitoring des Grundwasserspiegels mindestens ein Jahr vor Beginn der Arbeiten zu etablieren, weil die Spundwand den Grundwasserfluss beeinflussen könnten.

Hierfür seien ein oder mehrere Brunnen im Nahbereich des Grundstückes von Frau Hollerbach zu errichten und mit Datenloggern zu versehen, die eine kontinuierliche Datenerfassung sicherstellen würden. Das Monitoring sei solange aufrechtzuerhalten, bis ein Aufstau des Grundwassers durch die Spundwände ausgeschlossen werden könne.

Wasserspiegelanstiege hervorgerufen durch Hochwasser müssten ebenfalls ausgeschlossen werden. Frau Hollerbach fordert daher, dass das Monitoring mindestens solange aufrechterhalten wird, bis ein Abfluss von wenigstens 30m³/s am Leimbach-Pegel gemessen werde.

Diese Forderung sei berechtigt, da der Antragsteller selbst auf extreme Grundwasserstände im Bereich des Bahnhofes Wiesloch-Walldorf in den Jahren 1978, 1981 und 1982 hinweise, immer dann, wenn extreme Abflüsse am Leimbach auftraten (LUBW u.a., 2011). Außerdem sei es so, dass Abflüsse von 30m³/s nach den hydrologischen Angaben des Antragstellers statistisch gesehen kleine Wiederkehrzeiten hätten.

Die Forderung einer kontinuierlichen Messung und die damit verbundenen Kosten seien daher überschaubar. Im Fall von schädlichen Grundwasserspiegelanstiegen seien durch und auf Kosten des Antragstellers Schutzkonzepte für die Bebauung umzusetzen und dauerhaft bis zu einem möglichen Rückbau der Spundwände zu betreiben/unterhalten.

Die Schutzkonzepte seien im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beschreiben und deren Umsetzbarkeit nachzuweisen. In diesem Rahmen weist Frau Hollerbach auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes hin, der den bereits in erster Instanz vom Verwaltungsgericht München verhängten Baustopp für den Neubau eines „Motel One“ an der Schillerstraße 3 in München aufgrund einer drohenden Grundwasseranhebung und drohender Schäden an den Nachbargebäuden bestätigt habe (Krass, 2021).

Ein möglicher Planfeststellungsbeschluss müsse daher Maßnahmen zur Verhinderung der Erhöhung des Grundwasserspiegels beinhalten, wenn dieser eine gerichtliche Prüfung bestehen solle.

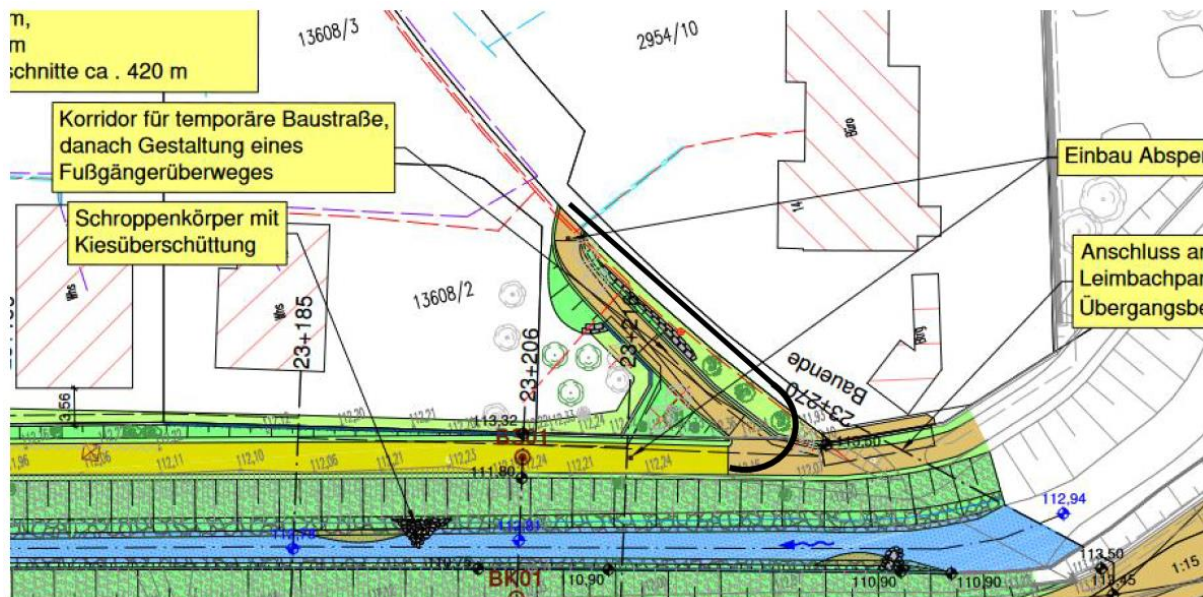
Aufgrund von fehlenden Grundstückseinfriedungen sieht Frau Hollerbach die Gefahr eines ungewollten Eingriffes in ihr Grundstück.

Um dies auszuschließen, sei vor Baubeginn eine Abgrenzung des Baufeldes mittels 2 m hohen **Bauzäunen** herzustellen. Die sich auf ihrem Grundstück befindliche ca. 90 Jahre alte **Rosskastanie** wurde mit dem Bau des Hauses als sogenannter Haus-Baum gepflanzt. In den Konflikt- und Maßnahmenplänen sei dieser nicht eingezeichnet.

Mit dem Punkt K 3.3 in der Anlage 8.7 werde die „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch Rodung markanter Altbäume und weiterer Gehölzbestände“ angemerkt. In der Anlage 2.5 seien dagegen nichtexistierende Altbaumbestände enthalten, die von der Planung scheinbar ausgenommen würden. Hier bittet Frau Hollerbach um Aufklärung.

Es werde eine nachvollziehbare Objekt- und Umweltplanung gefordert. Darüber hinaus werde gefordert, die Altbaumbestände grundsätzlich von der Planung der Hochwasserschutzanlagen auszunehmen und zu schützen.

Die Hochwasserschutzmauer sei daher außerhalb des Kronenbereiches des Altbaumbestands zu errichten. Falls dies der Antragsteller ablehne, bittet sie eine von ihr gefertigte Skizze zur Gestaltung des südlichen Bereiches ihres Grundstückes zu berücksichtigen.



Von Frau Hollerbach nachgereichte Skizze zur alternativen Weganbindung vom 25.01.2022

Grundsätzlich sei mindestens die Rosskastanie zu schützen und Hochwasserschutzanlagen außerhalb des heutigen Kronenbereiches zu errichten.

Eine halbseitige Stützung der Krone zur Verkleinerung der Krone sei damit nicht zulässig. Auch wird vorgeschlagen, den auf dem Flurstück 13608/3 beginnenden Unterhaltungsweg nicht auf den unbebauten Flächen zu errichten, sondern den auf dem

Weg (Rest des ehemaligen Fußweges zum Bahnhof) mit einem Teil des Randstückes des Grundstückes 13608/3 und damit einen bereits bestehenden asphaltierten Weg zu nutzen, der nur wenige Meter südlich vom geplanten Weg verlaufe.

Der Unterhaltungsweg müsse dann evt. im Hochwasserfall mit einer mobilen Hochwasserschutzwand gesichert werden. Diese Lösung erscheine neben den Vorteilen für die Natur - aufgrund einer kleineren überplanten Fläche in Form des brachliegenden Bereiches auf welchem sich über die Jahre ein Biotop mit vielen darin lebenden Tiere gebildet habe - auch die kostengünstigere Variante darzustellen, da die erforderliche Hochwasserschutzmauer kürzer wäre und keine Blocksteine zum Abbau von Höhenunterschieden und Bodenmodellierungsarbeiten erforderlich wären.

In diesem Zusammenhang weist Frau Hollerbach darauf hin, dass die Abwasserleitung ihres Hauses zur Straße vor dem Gebäude Nr. 14 (ehemaligen Verwaltungsgebäude TIWAG) führe und nicht wie auf vorliegenden Plänen eingezeichnet von ihrem Haus in gerader Linie zum Adelsförsterpfad.

Hinweis: eine Skizze hierzu wurde Vorhabenträger zur Verfügung gestellt!

Dieses Abwasserrohr könne bei den geplanten Baumaßnahmen und Bereitstellung des Grundstückes Nr. 13608/3 als Warte- und Rangierplatz für die LKWs und Baumaschinen bei nicht ergriffenen Schutzmaßnahmen durch die Hochwasser Schutzeinrichtungen oder den Schwerlastverkehr brechen oder anderweitig beschädigt werden. Die genaue Lage des Rohres sei nicht dokumentiert. Allerdings sei bei einer Kamerateurfahrt festgestellt worden, dass dieses zu einem Schacht südlich ihres Grundstückes führe, der in den Antragsunterlagen aber nicht aufgeführt ist sei.

Die Errichtung eines Radweges zur Vervollständigung der „Leimbachroute“ durch Dritte auf einem der zukünftigen Unterhaltungswege entlang des Ausbauabschnittes sieht Frau Hollerbach kritisch. Der Antragsteller habe diesen zwar nicht in seine Planung aufgenommen, positioniere sich aber nicht, inwieweit er eine Überplanung nach dem Ausbau durch Dritte zukünftig ausschließe.

Fr. Hollerbach möchte die Gründe für eine Ausklammerung der „Leimbachroute“ aus der Planung seitens des Antragstellers erfahren. Gleichzeitig fordert sie, dass sich der Antragsteller von einer Überplanung klar distanzieren und die Unterhaltungswege ausschließlich für Unterhaltungsarbeiten am Leimbach in diesem Abschnitt nutzt.

Die Herstellung des Leimbachparkes und damit der Nutzbarmachung für menschliche Aktivitäten verdeutliche bereits die negativen Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen für die Natur. Die heutigen Rasenflächen böten gegenüber den damaligen verwilderten Flächen keinen oder kaum potentielle Lebensräume für Tiere.

Ein Radweg entlang des Leimbachs würde daher einen weiteren erheblichen Eingriff zum Beispiel in Form von Vergrämungen und damit den Verlust von potentiellen Lebensräumen bedeuten.

Der Antragsteller sehe die Errichtung von Buhnen aus Stein zur Erhöhung der Strömungsdiversität und Tiefenvarianz vor.

Das Material Stein für den Leimbach sei untypisch und biete auch keine Nahrungsgrundlage für Kleinstlebewesen. Daher fordere sie eine **Umsetzung mittels Holz** beispielsweise aus den landeseigenen Forstflächen für alle Buhnen, solange diese keine Wirkung bei Hochwasserabflüssen entfalten sollten.

Der Antragsteller habe mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinienmaßnahmen am Kriegbach bei Altlußheim bereits Erfahrungen sammeln können und deren Umsetzbarkeit auch aufgezeigt. Frau Hollerbach sieht hier deutliche Kostenvorteile gegenüber Steinbuhnen. Buhnen aus Holz würden voraussichtlich mehr Unterhaltungsaufwand verursachen, der aber mit der Anlage der Unterhaltungswege deutlich vereinfacht werden könne.

Frau Hollerbach bittet um Klärung der Fragen, die sich aufgrund der im Jahr 2021 Starkniederschläge in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und aufgrund der Arbeit von **Kopmann** (2021) für sie ergeben haben:

„Schäfer u.a. (2021) verweisen auf die „Extremwertstatistik des Pegels Althaus, der für ein Wiederkehrwert HQ100 einen Abfluss von 241m³/s abschätzt, obwohl Schätzungen für das Ereignis von 1804 bei 1.180 m³/s liegen.“ Auch wird auf die Unsicherheiten von fehlenden Daten bzw. kurzen Zeitreihen bei der Extremwertstatistik hingewiesen. So wurde bis 2016 das HQ200 mit 220m³/s (Datengrundlage: Pegel Reihe 1946 - 2003) für den Pegel sogar noch niedriger angesetzt. Daraus ergebe sich die Frage, ob durch den Vorhabenträger historische Daten in der Planung miteinbezogen wurden. Falls nicht, werde verlangt, dies nachzuholen und die möglichen Auswirkungen auf das Hochwasserschutzprojekt darzulegen.

Kopmann (2021) modelliert mit einem bi-direktional gekoppelten Kanalnetz- und Oberflächenabflussmodell (Hystem-Extran (2D)) für die Fläche von Wiesloch Starkniederschlagsereignisse mittels Radardaten als Eingangsdaten und Pegelabflüssen als Ausgangsdaten nach. Darüber hinaus werden die Einleitungen des Kanalnetzes von Wiesloch mit denen des Niederschlagsabflussmodells „Flussgebietsmodell“ des heutigen Karlsruher Institut für Technologie verglichen.

Daraus würden sich die folgenden Fragen ergeben:

- *Nach Disse (2005) und Maurer (1997) sind N-A-Modelle empirische Modelle. Mit diesen könnten nur Modellierungen bis zu dem Abfluss durchgeführt werden, für den auch Messdaten vorliegen. Interpolationen werden kritisch betrachtet, weil die W-Q-Beziehungen oberhalb der Messungen unbekannt seien. Da am Leimbach-Pegel in Wiesloch bisher nur Maximalabflüsse von 21,5 m³/s gemessen wurden, wird eine Erklärung erbeten, wie höhere Abflüsse trotzdem interpoliert werden können.*

- „Plate u. a. (1979) nutzten mit Verweis auf Anderl u. a. (1977) für die Berechnungen mit einem N-A-Modell im Leimbach-EZG endbetonte Niederschläge. Demnach ergäben sich „die ungünstigsten Niederschlagsintensitäten aus der umgekehrten Einheitsganglinie.“ Im EZG des Leimbachs seien anfangsbetonte Einheitsganglinien maßgebend. Demnach „liege man mit der Wahl einer endbetonten Niederschlagsverteilung auf der sicheren Seite“. Plate u. a. (1979) stützen ihre Aussage auf eigene Untersuchungen am Institut für Wasserbau III. 1983 schränken Plate u. a. dies ein. Demnach würden nur noch für Niederschläge größer 4 h endbetonte Niederschlagsintensitäten verwendet und darunter anfangsbetonte“ weil die Auswertung relativ kurzer Ereignisse im EZG des Leimbachs eine anfangsbetonte Verteilung zeige. „Ihringer u. a. (2003) verzichten auf generelle Abminderungen bezüglich der Einzugsgebietsflächen und verwendet für den zeitlichen Verlauf Niederschlagsintensitäten der endbetonten Niederschlagsverteilung.“ Die Grundlage für diese Anpassung werde nicht von Ihringer u. a. begründet, obwohl sich dies entscheidend auf die Abflüsse auswirke. Wurde dies vom Antragsteller in der Planungsphase bisher hinterfragt und wenn ja, welche Antworten wurden gegeben? Werden in der Regel endbetonte Niederschläge kurzer Dauer und mit hohen Intensitäten in der Fachliteratur als realistisch angesehen? Sind diese für das Einzugsgebiet jetzt typisch? Wenn ja, sollte diese Aussage detailliert und anhand von Beispielen begründet werden.
- Können mit dem „Flussgebietsmodell“ Niederschlagsereignisse nachsimuliert werden, die eine kleine räumliche Aufteilung und hohe Varianzen bei den Intensitäten aufweisen?
- Haben Starkniederschläge, die als Grundlage der Planung vorausgesetzt werden, eine kleinräumige Ausbreitung mit hohen Varianzen bei den Intensitäten?
- Die Eichung des Flussgebietsmodells wurde nach Plate u. a. (1983) an den Ereignissen vom 22.05.1978, 10.06.1980 und 15.10.1981 durchgeführt. Warum wurde nicht das Ereignis vom 18.06.1978 bei der Eichung berücksichtigt? Dieses hat im Zeitraum der Pegelaufzeichnungen am Leimbach bis zum 31.05.2008 den höchsten Abfluss gehabt.
- Wurden zur Eichung des Modells auch andere Ereignisse genutzt wie beispielsweise die Ereignisse vom 31.05.2003 oder 30.05.2008? Dies erscheint erforderlich, nachdem in den letzten Jahrzehnten die Bebauung und damit Versiegelung der Böden im Einzugsgebiet stark zugenommen hat. Damit ändern sich zwangsläufig auch die Parameter des N-A-Modells.
- Über den Auslass des „Regenüberlaufs Königsberger Straße“ wurde ein Rückfluss von Wasser des Leimbachs in das Kanalnetz schon bei relativ kleinen Abflüssen im Leimbach festgestellt. Kann bzw. wird dies vom Flussgebietsmodell berücksichtigt?

- Es wurden Ungereimtheiten bei der Flächenzuordnung und Größe von Teileinzugsgebieten vor allem am Schlangengrundgraben festgestellt (Abbildung 1). Beispielsweise wurde für das Einzugsgebiet des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Wiesloch festgestellt, dass dies geringfügig kleiner sein muss (grüne Fläche). Gleichzeitig wird das Einzugsgebiet des Schlangengrundgrabens, um zuvor genannte Fläche vergrößert und um Steinbruchflächen, die nicht zum Abfluss kommen können, verkleinert (pink schraffierte Fläche).

Es werde um Prüfung dieser Fragen und die Antworten darauf gebeten, inwieweit diese Feststellungen richtig seien und welche Auswirkungen sich beim Flussgebietsmodell ergeben, wenn diese Punkte berücksichtigt würden.

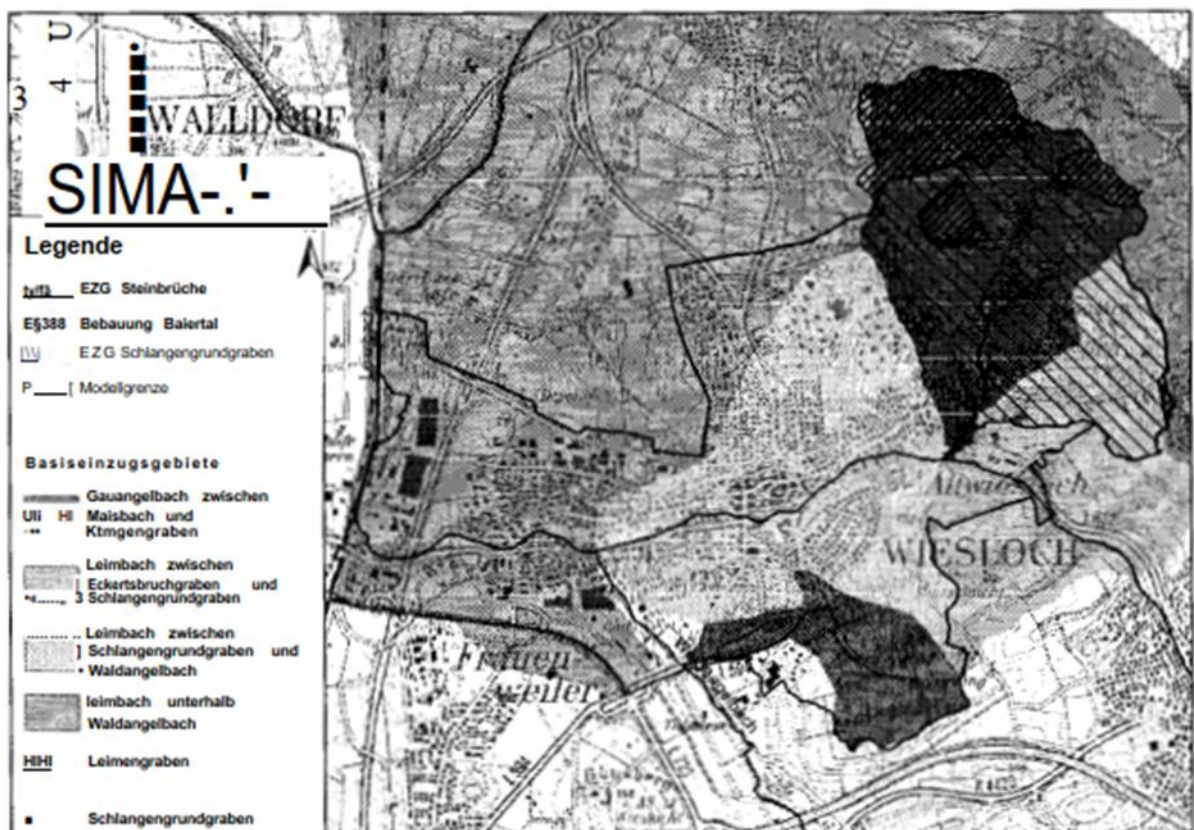


Abbildung 1: Vergleich der Einzugsgebietsgrößen gemäß Basisdaten (LU) und auf Grundlage eines DGM mit mindestens 1 m

- Im Flussgebietsmodell werden über den Knotenpunkt 98 beim HQ100 ca. 13,1 m³/s in den Leimbach und am Schlangengrundgraben ca. 3 m³/s (Knoten 96) eingeleitet. Kopmann (2021) ermittelt Einleitungen über das Kanalnetz am Knoten 98 in Höhe von ca. 5 m³/s bei einem hundertjährigen Niederschlagsereignis von einer Stunde. Oberflächenabflüsse in Höhe von 8 m³/s im Bereich des Knotenpunktes 98 können nicht ausgemacht werden. Stattdessen werden erhebliche Oberflächenabflüsse im Schlangengrundgraben festgestellt, die mit dem Flussgebietsmodell scheinbar nicht festge-

stellt werden. Kopmann (2021) merkt an, dass die Gefahr damit für den Schlangengrundgraben deutlich unterschätzt wird, obwohl es in der Vergangenheit Ereignisse gab, die die Probleme aufgezeigt haben (towi u.a., 2003).

- Es wird die Errichtung von drei kleinen Rückhaltebecken mit wenigen 10.000 m³ und die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine extensiv genutzte Fläche angeregt, um die Bebauung von Altwiesloch vor wild abfließenden Oberflächenabflüssen zu schützen. Auch wurde festgestellt, dass eine Retention der Oberflächenabflüsse in der Schlosswiese stattfindet und erst wenn diese gefüllt ist, Oberflächenabflüsse in den Leimbach abfließen können.

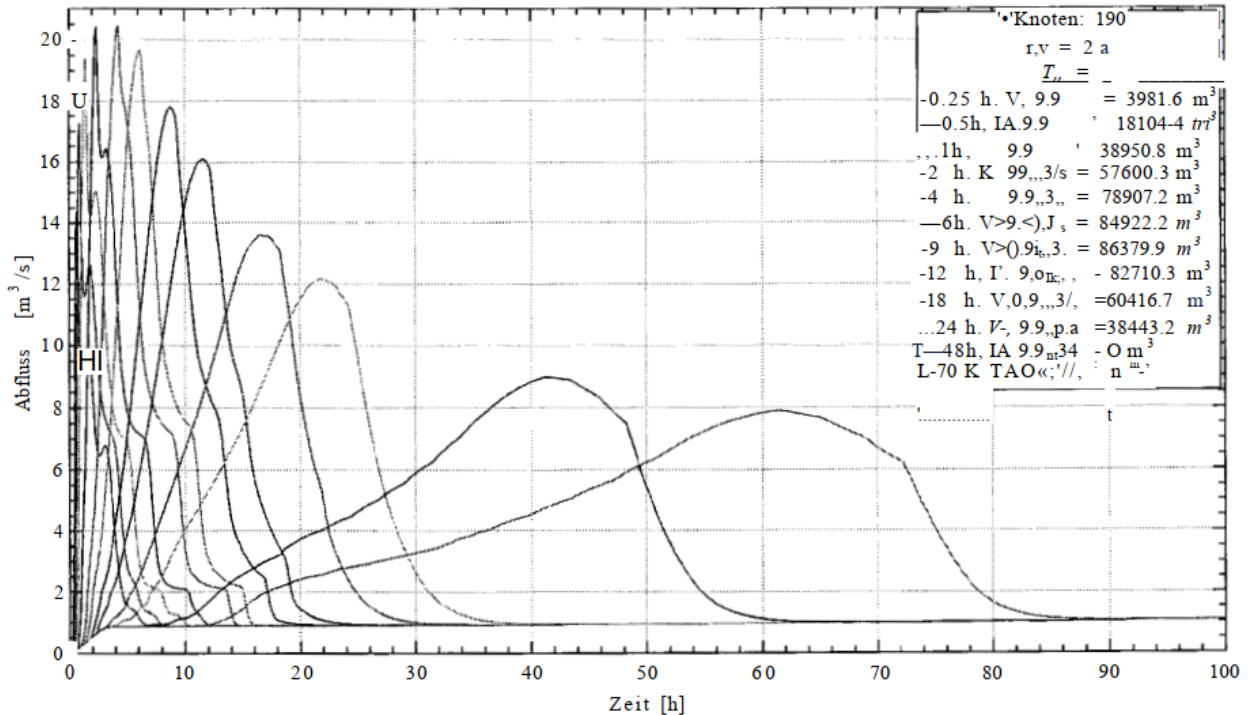
Es wird daher eine Korrektur des Flussgebietsmodells bei den angesprochenen Punkten und eine Neuberechnung gefordert, wenn diese Ergebnisse bestätigt werden. In dieser muss auch die Wirkung der Becken auf den Gesamtabfluss unterhalb der Waldangelbachmündung untersucht werden. Auch deshalb, weil die Abflussspitzen des Flussgebietsmodells am Leimbach-Pegel (Knoten 190) nur sehr kleine Volumina aufweisen. In Abbildung 2b sind beispielsweise die Volumina oberhalb von 30m³/s überschlägig mit $V = \text{Summe}(Q_i - 30\text{m}^3/\text{s}) \cdot 5\text{min} \cdot 60\text{s}/\text{min}$ berechnet worden. Für die Niederschlagsdauer N_d von zwei Stunden beträgt diese noch nicht einmal 33.000m³. Für die Planungsgrundlage der hier vorliegenden Planung wird der Klimafaktor von 15% berücksichtigt. Hierfür ergibt sich ein Volumen von 51.000 m³, welches keine wesentliche Änderung darstellt (Abbildung 2c). Welche Auswirkungen ergeben sich auf den Abfluss unterhalb der Waldangelbachmündung, wenn die geforderten Korrekturen am Flussgebietsmodell vorgenommen und die kleinen Rückhaltebecken errichtet werden?

- Sollten die Rückhaltebecken im Einzugsgebiet des Schlangengrundgrabens eine Wirkung auf die Abflüsse im Leimbach haben, ergibt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, diese umzusetzen und Altwiesloch vor wild abfließendem Oberflächenwasser zu schützen oder darauf zu verzichten, um den Ausbau des Leimbachs auf extreme Abflüsse unterhalb der Waldangelbachmündung weiterhin rechtfertigen zu können.

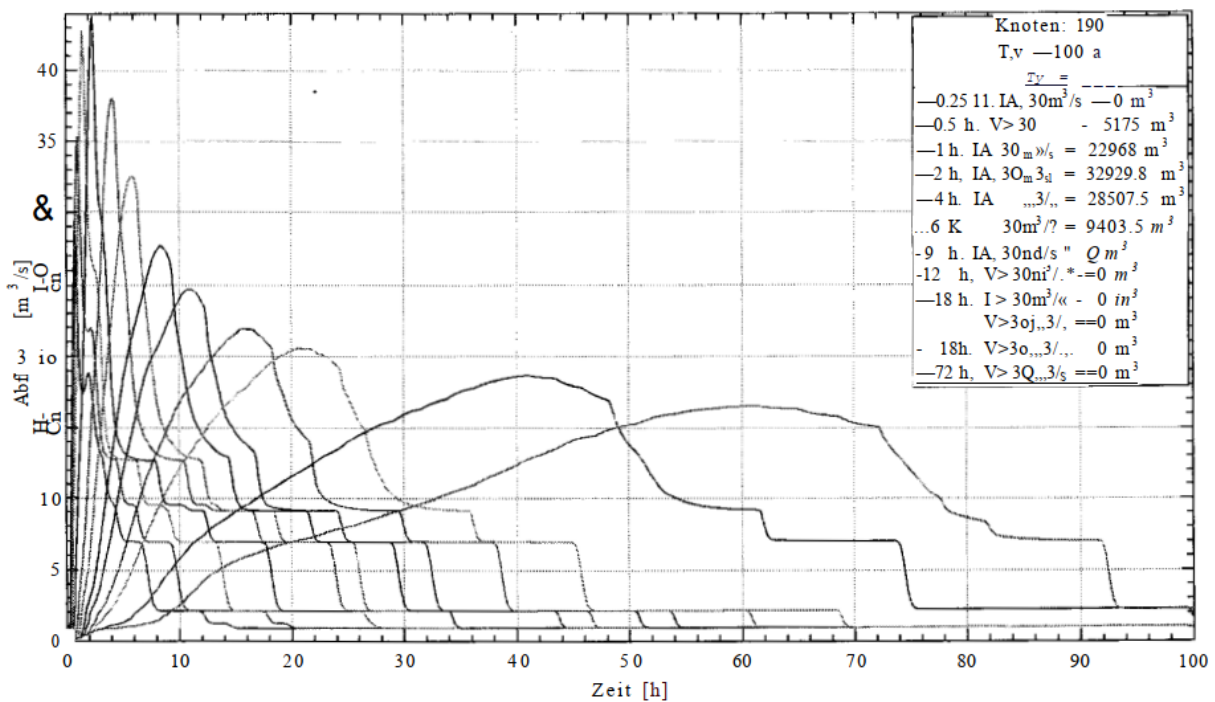
- Falls von Seiten des Antragstellers die in der Arbeit von Kopmann (2021) hervorgebrachten Mängel am „Flussgebietsmodell“ für den Leimbach nicht widerlegt werden können, wird gefordert, das bi-direktional gekoppelte Kanalnetz- und Oberflächenabflussmodell auf die Flächen unterhalb der Hochwasserrückhaltebecken in Dielheim und Mühlhausen zu erweitern. Um die beschriebenen Probleme mit den Bodeninfiltrationsparametern zu minimieren, sollten Feldversuche wie von Ries u. a. beschrieben durchgeführt werden. Es sei hier angemerkt, dass die Probleme mit der Bodeninfiltration durch den Rückhalt in der Fläche scheinbar kompensiert wurden. Und schon Lutz (1984) hätte Horton'sche Bodenparameter bevorzugt und nur in Ermangelung dieser Gebietsfaktoren verwendet. Außerdem erscheinen die Kosten, die für derartige Feldversuche erforderlich sind, im Gegensatz zu potentiell höheren Baukosten aufgrund teurer Hochwasserschutzmaßnahmen wesentlich geringer und eine gute Investition.

- Ist es möglich, dass mit einem erweiterten bi-direktional gekoppelten Kanalnetz- und Oberflächenabflussmodell weitere Fehler im Flussgebietsmodell aufgedeckt werden, sodass sich auch Auswirkungen auf die Abflusswellen des Flussgebietsmodells ergeben, die derzeit noch die Grundlage der Hochwassergefahrenkarten darstellen?

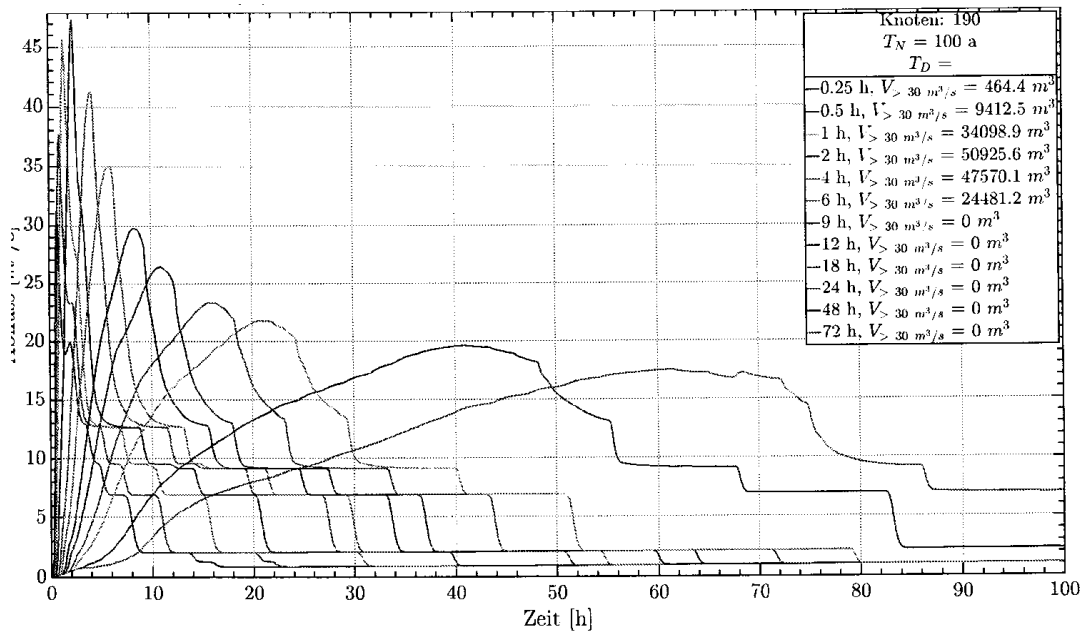
- Wie erklärt sich für den Antragsteller der geringe Unterschied zwischen den maximalen Pegelaufzeichnungen seit 1978 und den berechneten Abflusswellen für das zwei-jährliche Niederschlagsereignis des Flussgebietsmodells (Abbildung 2a) bei kurzen Niederschlagsdauern?



(a) zweijährliches Niederschlagsereignis



(b) hundertjährliches Niederschlagsereignis



(c) hundertjährliches Niederschlagsereignis plus Klimafaktor

Abbildung 2: Verlauf der Abflusswellen bei unterschiedlichen Niederschlagsjährlichkeiten und -dauern am Leimbach-Pegel

Grundsätzlich sehe Frau Hollerbach das Erfordernis einer Sanierung der Hochwasserschutzanlagen. Sie sehe jedoch starke Indizien dafür, dass die angestrebten Bemessungsabflüsse des Antragstellers zu hoch seien und es darüber hinaus wirkungsvollere Maßnahmen gäbe.

Als direkt Betroffene fordere sie, jederzeit an den **Baubesprechungen** zwischen der bauausführenden Firma und dem Antragsteller teilnehmen zu dürfen und über die gesamte Baumaßnahme auch die Protokolle zu erhalten, selbst wenn eine Teilnahme nicht möglich sein sollte.

Der **Vorhabenträger** stellt dem gegenüber:

Das Büro Kärcher empfehle in seiner E-Mail vom 24.01.2022 die **Art-Deco-Arkaden-Mauer** im Zuge der Baumaßnahme fachmännisch auszusteißen und seitlich abzustützen. Erschütterungen und Beeinträchtigungen der Bestandsbebauung durch die Baumaßnahmen könnten jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sollten aber konstruktiv Maßnahmen getroffen werden, um die Erschütterungseinwirkungen so weit als möglich zu reduzieren.

Hierbei würden vom Geotechniker folgende Maßnahmen empfohlen:

- Einbau einer hydraulisch gebunden Deckschicht HGT zur Wegbefestigung an der rechten Uferseite, dynamische Verdichtung der Wegbefestigung könne so umgangen werden.

- Einbau und Verdichtung des Oberflächenfilters an der rechten Bachböschung nur mit leichtem Gerät bzw. statischer Verdichtung

Im Vorfeld der Baumaßnahme soll ein Gutachten erstellt werden, in welchem die zu erwartenden Erschütterungen prognostiziert und Vorschläge zur Reduzierung der Erschütterungen getroffen werden. Die Vorgaben / Annahmen des Gutachtens sollen durch Erschütterungsmessungen vor Ort (auch an der Bestandsbebauung) bestätigt bzw. ermittelt und mit den Erschütterungen des Bahnverkehrs abgeglichen werden. Weiterhin soll an der Bestandsbebauung eine intensive Beweissicherung durchgeführt werden.

Hochwasserbedingte **Anstiege des Grundwasserspiegels** im Uferbereich eines Gewässers könnten nicht verhindert werden. Diese seien natürlich. Künftig würden aber oberflächliche Überflutungen durch die geplanten Schutzmaßnahmen bis zum Bemessungsereignis verhindert.

Wie dem Kapitel 7.6 des Erläuterungsberichtes zur Genehmigungsplanung zu entnehmen sei, könne festgestellt werden, dass eine generelle Beeinträchtigung des Grundwasserleiters durch die geplanten **Spundwände** nicht zu erwarten sei.

Bei einer erforderlichen Spundwandlänge von ca. 6,0 m (vgl. geotechnisches Gutachten, IG Kärcher, 2015) liege die Spundwandunterkante bei ca. 104,10 bis 104,60 m+NN und damit überall mindestens 1,60 m über dem oberen Grundwasserleiter. Die extrem hohen Grundwasserstände im Umfeld des Bahnhofes Wiesloch (Pegel Nr. 116/307-4) bzw. der ehem. Hubbrücke seien nur in den Jahren 1978, 1981 und 1982 aufgetreten und seien in den Aufzeichnungen des nördlich der Maßnahme gelegenen Pegels Nr. 116/356-0 nicht festzustellen. Im Zeitraum von 1983 bis zur Abgabe der Genehmigungsplanung seien keine vergleichbar hohen Wasserstände mehr aufgezeichnet worden.

Ein **Monitoring** sei mit Verweis auf die Ausarbeitungen und Darstellungen Kapitel 7.6 des Erläuterungsberichtes der Objektplanung nicht erforderlich.

Ein **Bauzaun** zur Abgrenzung des Baufeldes sei vorgesehen.

Die unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze zum Leimbach stehenden Bäume sowie die auf der angrenzenden Zwickelfläche des Flurstücks 13608-3 (Stadt Wiesloch) stehenden Bäume seien im März 2017 kartiert worden.

Die Entfernung der **Rosskastanie** sei zur Errichtung der geplanten Hochwasserschutzmauer zwingend erforderlich.

Eine Linienführung der Schutzmauer außerhalb des Kronen- bzw. Wurzelbereiches sei ohne massive rückwärtige Eingriffe in das Grundstück nicht möglich. Die Rosskastanie wurde im LBP (Bestands- und Konfliktplan, Anlage 8.7) als Einzelbaum erfasst und sei dort, wie vorgesehen, als zu fällender Baum gekennzeichnet.

Der sich südlich des Hauses anschließende Gehölzbestand sei aufgrund seiner Struktur als Feldgehölz erfasst und entsprechend bewertet worden. Ein Teil dieses Gehölzes könne erhalten bleiben bzw. werde nicht vom Eingriff tangiert und es seien Nachpflanzungen von Sträuchern wasserseitig, zwischen geplanter Spundwand und Überfahrt vorgesehen. Die Abweichungen zwischen der Darstellung der technischen Planung und der Umweltplanung lägen darin begründet, dass die Bäume des Feldgehölzbestandes einmal als Einzelbäume gekennzeichnet seien und im anderen Fall eine Flächendarstellung erfolgte.

Der Bereich des geplanten Fußgängerüberganges werde in der Bauphase zunächst als Baustellenzufahrt genutzt. Aufgrund der Schleppkurven der Fahrzeuge und des schräg anbindenden Weges müsse die Zwickelfläche teilweise überfahren werden. Ein Eingriff in diese Fläche sei daher nicht zu vermeiden.

Der angesprochene **Kanalverlauf** vom Haus über das Grundstück 13608/2 zum Adelsförsterpfad sei dem Planer bisher nicht bekannt gewesen. Im Rahmen der Ausführungsplanung könne dieser nachgetragen und entsprechend berücksichtigt werden, einschl. evtl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen. Um Zusendung evtl. Bestandsunterlagen sei gebeten worden.

Grundsätzlich würden seitens des Landesbetriebs Gewässer gewässerbegleitende **Unterhaltungswege** hinsichtlich Trassenführung, Wegbreite und Wegeaufbau ausschließlich nach den Erfordernissen der Gewässerunterhaltung geplant, genehmigungsrechtlich beantragt und folglich, sofern die Genehmigung vorliege, entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt und unterhalten.

Radverkehr werde vom Land als Träger der Unterhaltungslast der Dämme bzw. der Unterhaltungswege als „Nebennutzung“ auf eigene Gefahr geduldet. Demnach bestehe die Bereitschaft des Regierungspräsidiums die Unterhaltungswege, dort wo es möglich sei, für eine solche Radroute zur Verfügung stellen. Eine künftige Nutzung und auch Gestaltung des Unterhaltungswegs am Leimbach als Radweg sei jedoch nicht Gegenstand der Antragsstellung und liege später auch nicht in der Verantwortung des Landes (z. B. Verkehrssicherungspflichten, Ausgleich der Ökobilanz, Unterhaltungspflichten, naturschutzfachliche Akzeptanz, Entsorgung bzw. Rückbau).

Die geplanten **Steinbuhnen** würden die seitlichen Schüttungen zur Böschungssicherung ergänzen und seien wesentlich dauerhafter als Holzbuhnen und müssten nicht so tief in den Untergrund eingebunden werden. Die Anmerkungen hinsichtlich einer höheren ökologischen Wertigkeit von **Totholzeinbauten** gegenüber der Verwendung von Steinschüttungen würden durch den Umweltplaner ähnlich beurteilt.

Zu berücksichtigen sei aber, dass zur Erzielung einer mit der aktuellen Planung vergleichbaren Strömungslenkung relativ massive Holzeinbauten notwendig wären. Bei diesen seien die positiven Wirkungen auf Kleinstlebewesen und damit deren ökologischer Mehrwert aber deutlich reduziert. Demgegenüber biete auch das Lückensystem

der geplanten Steinbuhnen vielfältige Lebensräume für Kleinfische aber auch Benthosarten.

Außerdem sei zu bedenken, dass in den restriktiven Abschnitten des Maßnahmenabschnittes mit Spundwänden und Wasserbausteinen größere Totholzelemente nicht in den Uferbereich eingebaut werden könnten. Ein Einbau dieser Elemente sei zur Verhinderung des Verdriftens dieser Strukturen während eines Hochwasserereignisses aber notwendig. Es bestünden zwar grundsätzlich auch andere Möglichkeiten der Sicherung solcher Strukturen wie die Verwendung von Pflöcken auch in Kombination mit Seilbefestigungen. Diese seien aber deutlich aufwändiger in der Herstellung aber vor allem auch hinsichtlich der dauerhaften Unterhaltung solcher Strukturen.

Weiterhin bestünde bei der Verwendung von größeren Totholzelementen immer eine erhöhte Gefahr der Bildung von Verklausungen während Hochwasserereignissen. Diese seien aber aufgrund der geringen hydraulischen Spielräume in den restriktiven Bereichen nicht zu tolerieren.

Zur Ermittlung und Validität der bei der Planung verwendeten Abflussganglinien verweist der Vorhabenträger auf einen Kommentar von Wald & Corbe und Herrn Dr.-Ing. Ihringer (ehemals vom KIT) vom 01.04.2020 zu der Stellungnahme von Herrn Kopmann vom 26.11.2019 mit ähnlichem Inhalt zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Leimbach-Oberlaufs (Maßnahme 3.3) auf der Gemarkung Wiesloch:

Auszug aus dem Fazit des Kommentars vom 01.04.2020:

„Die FGM-Berechnungen des KIT erfassen das gesamte Einzugsgebiet von Leimbach und Waldangelbach. Dabei wird die zeitliche Entwicklung der Siedlungsflächen über all die Jahre und in Zukunft auf der Grundlage der Flächennutzungsplanung berücksichtigt. Die Berechnungen berücksichtigen den Einfluss der Niederschlagsdauer beim Wellenablauf und bei der Überlagerung der verschiedenen Zuflüsse. Die vom KIT durchgeführten Berechnungen zeigen, dass kurze Niederschlagsdauern am Pegel Wiesloch maßgebend sind, was auf den großen Einfluss der Bebauung hinweist. Nur mit einem solchen flächendetaillierten Modell können alle abflussrelevanten Effekte bei der Entstehung von Hochwasser nachvollzogen werden.

Die FGM-Berechnungen wurden an die amtliche Hochwasserstatistik des Pegels Wiesloch bzw. an die Hochwasserregionalisierung des Landes BW angepasst. Diese amtliche Hochwasserstatistik wird aber von Herrn Kopmann in Frage gestellt. Nach seinen Einschätzungen sind die Hochwasserbemessungsabflüsse viel zu hoch. Wie gut die statistisch berechneten T-jährlichen Hochwasserabflüsse aber mit den über 40 Jahre beobachteten Abflüssen übereinstimmen zeigen die Abbildungen 1 und 2 deutlich“.

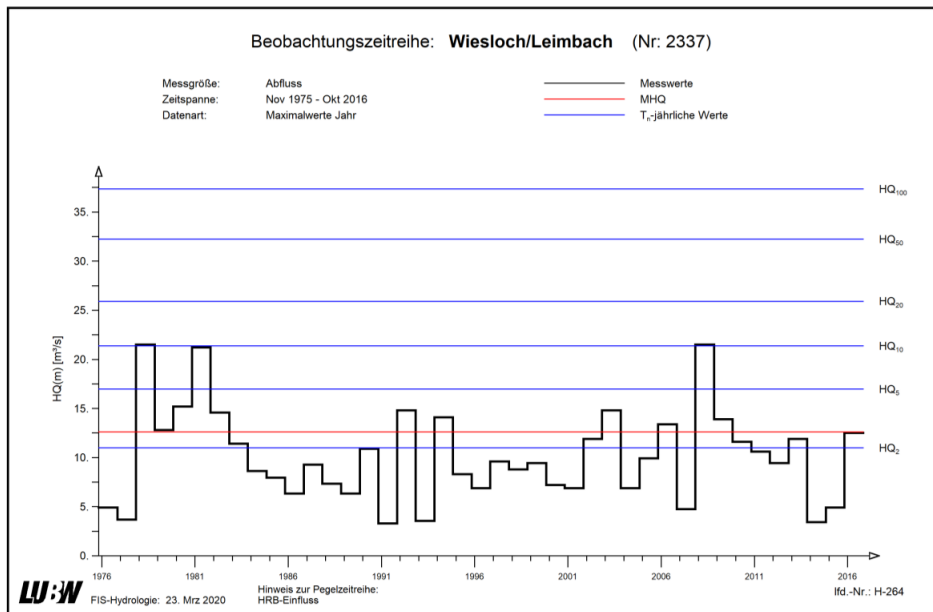


Abb. 1: Vergleich der jährlichen Hochwasserabflüsse $HQ(J)$ mit den Abflussscheitelwerten aus dem Regionalisierungsmodell

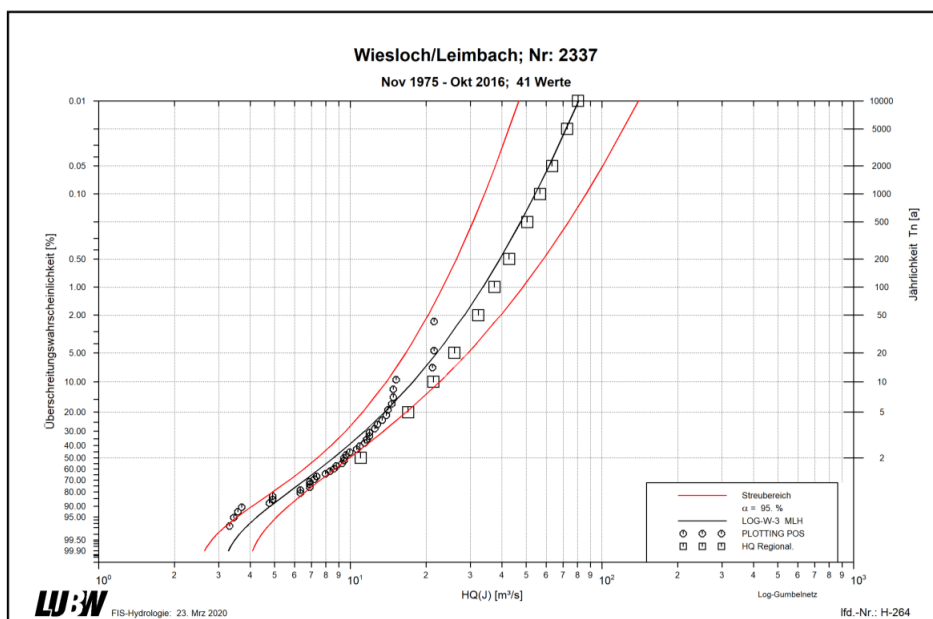


Abb. 2: Vergleich der jährlichen Hochwasserabflüsse $HQ(J)$ mit den Abflussscheitelwerten aus dem Regionalisierungsmodell in der Wahrscheinlichkeitsdarstellung

Es sei eine klassische Aufgabe der Hydrologie aus Beobachtungsreihen von Abflüssen auf Hochwasserabflüsse höherer Jährlichkeiten zu extrapolieren. Dies sei Stand der Technik, wie auch die gesamte Vorgehensweise zur Ermittlung von Hochwasserganglinien aus statistischen Niederschlägen (Bemessungsniederschlägen) mit hydrologischen Flussgebietsmodellen (FGM) zum Stand der Technik zähle. Die Bearbeitung sei im vorliegenden Fall von hochqualifizierten Experten mit langjährigen Erfahrungen auf diesen Gebieten erfolgt. Die Berechnungen seien über die Jahre immer wieder an die neuesten Veränderungen im Einzugsgebiet angepasst worden.

Die Ergebnisse der FGM-Berechnungen (T-jährliche Hochwasserabflüsse) seien plausibel. Dies sei durch den statistischen Vergleich aufgezeigt worden. Sie seien somit als Grundlage für die Entwicklung von Hochwasserschutzmaßnahmen sehr gut geeignet.

Eine grundsätzliche **Teilnahme von privaten Personen an Baubesprechungen** sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Auch eine Übergabe von Protokollen an Dritte sei daher nicht gestattet, da hierin auch vertrauliche Informationen mit den Vertragspartnern enthalten sein könnten. Betroffene Anlieger werden bei der Bauausführung frühzeitig durch Vor-Ort-Termine in die Maßnahmen auf Ihrem Grundstück eingebunden.

Soweit sich die Einwendungen nicht erledigt haben, werden sie als unbegründet zurückgewiesen.

16. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung daher zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers zum Ausbau des Leimbach-Oberlauf Maßnahme 3.1 HRB Nußloch (km 21+860) bis ehem. Hubbrücke in Wiesloch (km 23+270) auf Gemarkung Wiesloch nach Maßgabe der im verfügenden Teil unter Kapitel A. III. getroffenen Entscheidungen und unter Kapitel A. IV. verfügenden Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Gegenüber der planfestgestellten Variante bietet sich der Planfeststellungsbehörde keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter einer geringeren Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erreicht werden könnten.

Durch die von der Planfeststellungsbehörde verfügenden Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweisen wird sichergestellt, dass keine öffentlichen oder privaten Interessen in

unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die trotz der verfügbaren Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweisen noch verbleibenden Beeinträchtigungen können im Hinblick auf Ausgleichs- und Entschädigungsmaßnahmen hingenommen werden.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers sowie der im verfügbaren Teil ausgesprochenen Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweisen ist das beantragte Gesamtprojekt erforderlich und verhältnismäßig.

Ein Verstoß gegen unüberwindliche rechtliche Vorgaben liegt nicht vor. Im Ergebnis ist die Bewältigung aller Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügbaren Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. Leberecht